

Neunte Sitzung – Neuvième séance**Donnerstag, 30. September 1976, Vormittag****Jeu-di 30 septembre 1976, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Etter / Herr Wyer

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)**Service civil de remplacement (cst. art. 18)**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Juni 1976 (BBl II, 961)

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1976 (FF II, 937)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion de l'article

*Anträge der Kommission für die Detailberatung***Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Ziff. II**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18 Abs. 5*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Gerwig, Bundi, Morel, Morf, Schläppy, Welter, Zehnder)

Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet im Rahmen der Gesamtverteidigung einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Minderheit II

(Nebiker, Marthaler, Müller-Aargau)

Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet im Rahmen der Gesamtverteidigung einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Minderheit III

(Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff)

Wer durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen in schwere Gewissensnot gerät, leistet im Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke anstelle des Militärdienstes einen zivilen Ersatzdienst von längerer Dauer als jener. Der Militärdienst ist die Regel; freie Wahl ist ausgeschlossen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

*Individuelle Anträge**Antrag Graf*

1. Der Bundesbeschluss vom 18. September 1973 wird aufgehoben.
2. Die Münchener Initiative ist dem Volke mit der Empfehlung zur Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten.

*Antrag Bommer**Titel*

Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer

*Antrag Condrau/Dürrenmatt**Art. 18 Abs. 5*

Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

*Propositions de la commission pour la discussion des articles***Titre et préambule, ch. I préambule, ch. II**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 18 al. 5*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Gerwig, Bundi, Morel, Morf, Schläppy, Welter, Zehnder)

Celui qui ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience accomplit un service civil de remplacement. Les modalités sont réglées par la loi.

Minorité II

(Nebiker, Marthaler, Müller-Argovie)

Celui qui ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent dans le cadre de la défense générale. La loi règle les modalités.

Minorité III

(Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff)

Celui qui, par le fait de l'accomplissement du service militaire, est sous l'empire d'un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales accomplit, au lieu du service militaire, un service civil de remplacement de plus longue durée dans le cadre des buts généraux de la Confédération. Le service militaire constitue la règle; le libre choix est exclu. La loi règle les modalités.

*Propositions individuelles**Proposition Graf*

1. Abroger l'arrêté fédéral du 18 septembre 1973.
2. Soumettre l'initiative de Münchenstein au peuple en l'invitant à la rejeter.

*Proposition Bommer**Titre*

Arrêté fédéral sur l'introduction d'un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience.

*Proposition Condrau/Dürrenmatt**Art. 18 al. 5*

Celui auquel sa conscience interdit de recourir à toute forme de violence est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent. La loi règle les modalités.

Oehler, Berichterstatter: Die 23köpfige Kommission des Nationalrates nahm an einer ganztägigen Sitzung Stellung zum Beschlussentwurf wie auch zur Botschaft des Bundesrates. In Anwesenheit des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundespräsident Gnägi, sowie von Direktor Kurz von der Militärverwaltung hörte die Kommission indessen vorgängig die beiden Herren Professor Dr. Peter Dürrenmatt und Lorenz Häfliger an.

Professor Dürrenmatt war von der Kommission in seiner Eigenschaft als Präsident der Expertenkommission eingeladen, während Lorenz Häfliger in seiner Funktion als Präsident des Komitees für die Münchensteiner Initiative angehört wurde. Dieses Gespräch dauerte rund drei Stunden, die übrige Zeit widmete die Kommission der Behandlung der Botschaft und des Antrages des Bundesrates, wie auch den verschiedenen Anträgen aus der Mitte der Kommission. Die Kommission war vollzählig versammelt.

Die Kommission beantragt dem Rat mit 11 gegen 2 Stimmen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und die verschiedenen Anträge – soweit sie in der Kommission vorgebracht wurden – abzulehnen. Vorgestern, also am 23. September 1976, ist die Kommission nochmals zusammengetreten, um zu einer Petition Stellung zu nehmen, die in der gleichen Angelegenheit hängig ist. Die Kommission hat es dabei vorgestern ausdrücklich abgelehnt, zu den in der Zwischenzeit eingereichten und ausgeteilten Anträgen Stellung zu nehmen, zumal die Kommissionsberatungen am besagten 6. September 1976 abgeschlossen worden seien.

Es mag indessen einem Schönheitsfehler zuzuschreiben sein, dass neben den 11 Mitgliedern, die dem Antrag des Bundesrates zustimmten, noch weitere 13 Mitglieder Minderheitsanträgen ihre Unterstützung leihen: auf diese Weise ergibt eine überschlagsmässige Rechnung, dass die Kommission entweder mehr Mitglieder als erwähnt aufweist oder dann mindestens ein Mitglied in zwei Gruppierungen mitarbeitet.

In den Kommissionsberatungen ergaben sich bald einmal verschiedene Schwerpunkte, die Gegenstand der Verhandlungen bzw. der Auseinandersetzungen bildeten, so beispielsweise

- ob der Antrag des Bundesrates den Anliegen und Absichten der Münchensteiner Initianten überhaupt nachkommt;
- ob das Gewissen teilbar oder unteilbar ist;
- ob im Zusammenhang mit der Verfassungsabstimmung die Grundzüge der allfälligen gesetzlichen Regelung des zu schaffenden Bundesgesetzes über den Zivildienst in grobem Umfang bekannt sein sollen;
- ob die der Botschaft beigegebenen Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst, als Skizze einer Ersatzdienstordnung verbindlicher oder unverbindlicher Natur sind;
- ob die Frage der Beschränkungen beispielsweise inbezug auf die Dauer des Zivildienstes usw. auf Verfassungsebene zu regeln oder ob diese Umschreibung dem Gesetzgeber zu überlassen ist;
- ob das Verfahren bereits heute derart verstrickt und mit Stolperdrähten belegt ist, dass es in einer Volksabstimmung unweigerlich zu einem weiteren Umfaller kommen wird, ja kommen muss.

Absicht: Wer interessiert ist, dass wir den komplexen Bereich der Dienstverweigerung lösen, setzt sich für eine Regelung ein. Diese Regelung kann aber nicht dadurch gefunden werden, dass wir die ganze Vorlage von allen Seiten derart chargieren, dass sie – um abgegriffene Ausdrücke zu verwenden – von links und rechts nicht getragen, sondern sogar bekämpft wird. Zusammen mit den notorischen Nein-Sagern und den Kreisen, die ganz generell gegen einen Zivildienst eingestellt sind, wäre der Rahmen der Gegnerschaft dann derart weit gezogen, dass der Problemkreis nicht entflochten werden kann, sondern wir die Frage nochmals während vieler Jahre vor uns herschieben.

Muss es nicht gerade unsere Aufgabe und unser Ziel als Teilorgan in der Verfassungsgesetzgebung sein, das wir den uns vom Volk übertragenen Führungsauftrag übernehmen und in der Folge einen Lösungsvorschlag unterbreiten? Ich meine doch. Dazu kommt, dass mit dieser Zielsetzung unsere Absicht verbunden sein muss, dass wir unsere starke und schlagkräftige Armee nicht mit dem

Dienstverweigererproblem belasten, sondern sie vielmehr davon befreien. Ich gehe davon aus, dass sich die Mehrheit unseres Rates einer solchen Auffassung anschliesst.

Im weiteren möchte ich daran erinnern, dass bereits am 12. Dezember 1917 eine Motion Greulich eingereicht wurde, welche die Lösung des Zivildienstes anvisierte. Obwohl dieser Vorstoss einige Jahre später zurückgezogen wurde, finden wir seither auf der Liste der parlamentarischen Vorstösse eine grosse Zahl von Begehren, die in die gleiche Richtung zielten. Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen aber bildet die Münchensteiner Initiative, über die wir im Juni 1973 befanden; gestützt auf diesen Beschluss sollten wir heute über einen neuen Verfassungsartikel befinden.

Im Nationalrat äusserten sich im Juni 1973 dreissig Mitglieder, wovon sich lediglich zwei gegen die Initiative aussprachen. Obwohl im Ständerat die Kommission gegen den Antrag auf Gutheissung der Münchensteiner Initiative eingestellt war, stimmte ihr die Kleine Kammer dennoch zu. Damit war der Auftrag an den Bundesrat klar, nämlich gestützt auf die beiden Beschlüsse und ebenso gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung einen formulierten Verfassungsartikel vorzulegen.

Gemeinsamkeiten: In Ihrer Kommission und deren Arbeit finden wir sechs Grundsätze, die unbestritten sind:

1. Zum ersten wurde anerkannt, dass die in BV Artikel 18 festgelegte allgemeine Wehrpflicht auch in Zukunft als Regel zu gelten hat.
2. Im weiteren hält die Kommission fest, dass eine kalte Aushöhlung dieses Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Frage kommen kann.
3. Die Kommission verlangt auch, dass Drückeberger künftighin noch stärker und härter angefasst werden.
4. Ohne Unterschied im Blick auf die letztlich zu treffende Regelung der Dienstverweigererfrage sind die Totalverweigerer zu strafen.
5. In die BV ist eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen, wonach für jene Mitbürger, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht militärisch erfüllen können, ein Zivildienst zu schaffen ist.
6. Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst ist ausgeschlossen.

Differenzen: Während sich die Kommission über diese sechs Grundsätze letztlich einig war, fand sie keine Uebereinstimmung für die Art und Weise der Formulierung und Zusammenfassung dieser Grundsätze, wie sie sich auch über die in Betracht fallenden Ausnahmegründe nicht einig konnte.

BV/Formulierung – Initiative: Zusammen mit dem Bundesrat vertritt Ihre Kommission die Auffassung, dass der vorgelegte Textentwurf des Bundesrates sich an den Rahmen und an die Zielsetzung hält, die dem Parlament und der Regierung von der Münchensteiner Initiative gesetzt wurden. An der Kommissionssitzung verwahrte sich der Präsident des Komitees von Münchenstein allerdings gegen eine solche Auffassung, weil er zusammen mit einer angeblichen Mehrheit seines Komitees eher die Auffassung vertritt, die Vorlage des Bundesrates schiesse neben dem Ziele vorbei. Die Münchensteiner vertreten die Auffassung, dass mit den beiden Begriffen und Beschränkungen auf religiöse und ethische Gründe als Voraussetzung für eine Zivildienstleistung zu restriktiv vorgegangen werde. Ebenso verwahrte sich der Sprecher des Komitees gegen den Vorwurf, die Ausdehnung der Zivildienstmöglichkeit auf politische Dienstverweigerer sei erst im Verlaufe der Diskussion um die Initiative in diese hineininterpretiert worden.

Ihre Kommission aber vertritt mehrheitlich eine andere Auffassung. Sie hält sich dabei an die Darlegungen des Bundesrates, die er in der Botschaft auf Seite 9 festgehalten hat: Das Komitee lief mit seinem Vorgehen, nämlich lediglich eine Initiative in der Form der allgemeinen Anre-

gung einzureichen, Gefahr und nahm ebenso das Risiko bewusst auf sich, dass es teilweise so herauskommen musste. Das Komitee gab auch ausdrücklich zu verstehen, dass es sich ausserstande erklärte, anstelle der Initiative in Form der allgemeinen Anregung einen brauchbaren Textvorschlag vorzulegen. Im weiteren kommt dazu, dass, gemäss Berichterstattung über die erste Pressekonferenz des Münchensteiner Komitees in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 15. September 1970, Mittagsausgabe, auf der vielsagenden Seite 13 die Bemerkung an die Adresse der Initianten unwidersprochen blieb, wonach in der Initiative die Dienstverweigerer aus politischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Ebenso eindeutig sind die Aussagen der beiden Mitglieder des Initiativkomitees Bühler und Frey vom 22. April 1972, wonach die Initianten «eine gangbare Lösung für jene ermöglichen möchten, die aus Glaubens- und Gewissensgründen den Militärdienst ablehnen... Wer ohne Gewissenskrüpel bezüglich der Gewaltanwendung die Militärdienstverweigerung als reines Druckmittel zur Erreichung eines politischen Zieles einsetzt, ... muss auch in Zukunft mit Bestrafung rechnen». Diese beiden Mitglieder des Münchensteiner Initiativkomitees geben sogar zu, dass vor diesem Hintergrund mit ihrer Initiative nicht für sämtliche Dienstverweigerer eine Lösung erreicht werden kann. Ihre Auffassung wurde damals zusammen mit einem Textbeitrag von Direktor Dr. Kurz im Rahmen einer kontradiktorischen Berichterstattung in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Für das Parlament ist es in der Folge unerheblich, ob der Präsident oder andere Mitglieder des Initiativkomitees nach der Sitzung Ihrer Kommission und als Antwort auf die Kommissionsverlautbarung Briefe in der Welt herumsenden: Sie helfen allenfalls das Defizit der PTT um wenig zu senken, lösen aber das Problem nicht, und vor allem können sie der Münchensteiner Initiative im nachhinein keinen anderen, vielleicht von Teilen des Komitees gewünschten Inhalt geben. Für unser Vorgehen hier sind allein der Text und die Zugabe verbindlich, die auf den Unterschriftenbogen vorzufinden sind.

Zur Lösung unserer Dienstverweigererfrage sind Verweisungen auf das Ausland wohl interessant, sie helfen uns aber nicht weiter. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass – ausser vielleicht Israel – kein anderer freier Staat die allgemeine Wehrpflicht gemäss schweizerischer Ausgestaltung kennt. Dies bedeutet auch, dass in jenen Fällen Dienstverweigerer bereits bei der Aushebung oder Einberufung anders behandelt bzw. nicht einbezogen werden können. Festzuhalten bleibt auch, dass sich die Dienstverweigerer bei uns wohl bedanken, wenn die Schweiz eine verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelung schaffen würde, diese aber in der Rechtswirklichkeit undurchführbar wäre, weil die entscheidenden und entsprechenden Zivildienstleistungsmöglichkeiten fehlen.

Verweisungen auf Ostblockstaaten sind insofern interessant, weil in jenem Staatenverbund Dienstverweigerer ausnahmslos mit einer langjährigen Gefängnisstrafe zu rechnen haben; Ausnahmen von dieser Regel kennt man in diesen Staaten nicht.

Lassen Sie mich in der Folge nun die Gründe darlegen, warum eine Mehrheit der Kommission dem Antrag des Bundesrates folgt und damit als Voraussetzung für den Einbezug in den Zivildienst das Vorhandensein religiöser und ethischer Gründe verlangt:

Vorauszuschicken ist die Absicht, Militärdienstverweigerer künftighin von Anbeginn an anders als bis anhin zu behandeln. Die Tatsache, dass ihre Probleme in Zukunft von einer zivilen Kommission und nicht mehr von einem Divisionsgericht behandelt werden sollen, ist ein echter Fortschritt und für die beteiligten Dienstverweigerer eine Rechtswohlthat. Obwohl die Hauptschwierigkeit bei der Lösung der Frage der Zulassung zum Ersatzdienst in der Beweisführung liegt, ist mit dem vorgesehenen Verfahren doch ein gangbarer Weg eingeschlagen. Danach haben die Militärdienstverweigerer von Anbeginn an ihren Gewis-

senskonflikt geltend zu machen, von welchem sie den Anspruch auf eine Sonderbehandlung ableiten. Eine freie Wahl zwischen Zivildienst und Militärdienst schliesst die Kommission ausdrücklich aus. Das zeigt sich auch darin, dass die vom Wehrpflichtigen einseitig erklärte Unfähigkeit, den Militärdienst leisten zu können, nicht genügen kann; vielmehr ist der Antrag zu begründen. Massgeblich für die Beurteilung und Anerkennung dieses Antrages ist das Erfordernis, dass der Wehrdienstpflichtige überzeugend darlegen kann, ob sein Gewissenskonflikt aus religiösen oder ethischen Gründen motiviert ist. Es wird uns aber kaum je möglich sein, einen fest umrissenen Katalog dieser Begründungen, Massstäbe oder anderer gesetzlich umschriebenen Begriffe in einem Erlass irgendwelcher Form festzuhalten. Vielmehr haben wir auf die in den vergangenen Jahren begründete Praxis abzustellen und sie weiter auszubauen. In einem Aufsatz umschrieb der ehemalige Oberauditor der Armee, Brigadier Ernst Lohner, die drei Gruppen von Dienstverweigerern:

Als religiöser Dienstverweigerer in schwerer Gewissensnot wird dabei derjenige betrachtet, der aus schwerer Furcht um das Heil seiner Seele, aus innerem Zwang heraus den Dienst verweigert. Bei ihm steht der Grundsatz «Du sollst nicht töten» über allem.

Als Dienstverweigerer aus ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gilt, wer aus seiner humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnt und die Erfüllung der Wehrpflicht als Vorbereitung zur Tötung betrachtet. Er folgt in seiner Denkart der Unterscheidung zwischen Gut und Böse.

In keinem Fall aber kann sich der Dienstverweigerer aus ethischen Gründen auf irgendeine weltfremde Lebensphilosophie berufen. Vielmehr muss sein kategorisches Denken nach Auffassung unserer Gesellschaftsordnung ethisch anerkannt werden können.

Betrachten wir diese beiden Gruppen von Dienstverweigerern und unsere Absicht, ihre Begründung im vorgeschlagenen Verfassungsartikel gemäss Vorschlag des Bundesrates und der Kommission aufzunehmen, dann scheiden Dienstverweigerer aus politischen Gründen von vornherein aus. Sie rechtfertigen ihre Haltung mit dem Hinweis, dass, ich zitiere den Expertenbericht auf Seite 11, «unser Land wegen seiner geltenden Rechtsordnung oder wegen des heutigen politischen Systems nicht als verteidigungswürdig betrachtet werden könne. Dieser Dienstverweigerer ist nicht vom Gewissen her ausserstande, Gewalt anzuwenden: er beansprucht das Privileg, wegen seiner politischen Ueberzeugung für den von ihm abgelehnten Staat keinen Militärdienst leisten zu müssen.»

Diese angeblich einfache Einteilung in drei Kategorien und deren Privilegierung hat aber in der Vergangenheit schon erhebliche Probleme aufgeworfen. So haben die Divisionsgerichte nie verkannt, dass auch ein politischer Dienstverweigerer unter Umständen aus ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handeln kann.

Im Unterschied zu den Dienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gründen hat der Dienstverweigerer aus politischen Gründen in unserem Staat aber zahlreiche verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeiten, seine Ziele zu verfolgen: auf allen drei Ebenen unseres Staates, also im Bund, in den Kantonen und Gemeinden, steht ihm eine Vielzahl politischer Rechte zu, auf deren Ausübung er eine verfassungsrechtlich geschützte Garantie hat. Aus diesem Grunde hat die Expertenkommission festgehalten, dass über die Zulassung zum Ersatzdienst nicht politische Anschauungen entscheiden können, sondern einzig das Vorhandensein eines echten Gewissenskonfliktes.

Wenn wir nun mit unserer Verfassungsregelung den beiden Gruppen der aus religiösen und ethischen Gründen zu Dienstverweigerern gewordenen Mitbürger eine Privilegierung zugestehen, anerkennen wir, dass bei ihnen der Grundsatz «Du sollst nicht töten» über allem Handeln steht. Wir anerkennen damit auch, dass es sinnlos ist, einen Mitbürger zu einem Soldaten auszubilden, der selbst

im Falle eines staatlichen Notstandes ausserstande ist, von der Waffe Gebrauch zu machen: für alle Militärdienstleistenden hat dieses Gebot in diesem Falle eines staatlichen Notstandes nur noch bedingte Gültigkeit, wiewohl sie das Gebot heute, in Friedenszeiten, ebenfalls zu einer Maxime ihres Handelns und ihres Lebensinhaltes machen. Diese militärdienstleistenden Mitbürger erklären sich damit bereit, in der Ausnahmesituation für die Verteidigung von Leben und Freiheit das Gebot zu relativieren. Aber nur in diesem Fall.

In unseren Bestrebungen, einen Zivildienst für religiöse und ethische Gewissenstätter einzuführen, gehen wir davon aus, dass eine allfällig zu schaffende Zivildienst-Organisation einem anderen als dem Militärdepartement zuzuteilen ist. Aufgrund unserer Verwaltungsstruktur drängt sich das Eidgenössische Departement des Innern nachgerade auf. Der Bundesrat hat in seinen Leitgedanken über ein künftiges Bundesgesetz über den Ersatzdienst auf Seite 17 ff. der Botschaft festgehalten, dass seiner Auffassung nach der Ersatzdienst 18 Monate dauern muss. Die Expertenkommission vertritt die Ansicht, dass er im Frieden insgesamt 12 Monate dauern soll. Obwohl es nicht unsere Aufgabe sein kann, heute und an dieser Stelle, in Unkenntnis der endgültigen Ausgestaltung eines allfälligen Zivildienstes, über dessen Dauer zu befinden, wird diese Frage bei einer späteren Auseinandersetzung im Volk von entscheidender Bedeutung sein.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, auf Verfassungsebene festzuhalten, dass der Zivildienst gleichwertig mit der Erfüllung der Wehrpflicht sein muss. Wir anerkennen dabei, dass es schier unmöglich sein wird, diese Gleichwertigkeit abschliessend und gesetzlich zu regeln. Zum einen können die mit dem Militärdienst verbundenen Gefahren, namentlich in Zeiten erhöhter Gefahr oder sogar im Krieg, nicht gleichsam mit einem Punktesystem erfasst werden; ebensowenig kann man die dem Soldaten abverlangten körperlichen Anstrengungen in dieses Punktesystem eingliedern.

Fest steht indessen, dass ein Soldat in unserem Land in Friedenszeiten 364 Tage Militärdienst leistet. Darin sind die verschiedenen Kurse, die ausserdienstliche Schiesspflicht wie auch die vorgeschriebenen Inspektionen enthalten. Vergleichsweise bringt es ein Unteroffizier in unserer Armee in Friedenszeiten auf 547 Tage. Mit diesem Hinweis möchte ich darlegen, dass ein Soldat ein Jahr, der Unteroffizier gar anderthalb Jahre Militärdienst leistet.

Wenn etwas gleichwertig ist, dann sollte man, dem üblichen Sprachgebrauch zufolge, frei daraus wählen können. Diese Absicht steckt indessen keineswegs hinter dem Begriff im vorgeschlagenen Verfassungsartikel; im Gegenteil. Vielmehr ist unter «gleichwertig» «gleiche Anforderungen» zu verstehen.

Die Militärdienstverweigerer verlangen von uns eine Privilegierung und Berücksichtigung ihrer Anliegen: diese Minderheit verlangt von uns also eine gewisse Toleranz. Wenn wir aber die Kommentare und Berichte in den Verlautbarungen der Dienstverweigerer der letzten Monate lesen, dann sind sie alles andere als tolerant mit uns. Sie versteigen sich genau ins Gegenteil von dem, was sie uns abverlangen. Auf diese Weise, so meine ich, können wir keine Regelung finden. Wenn sie sich beispielsweise dagegen verwahren, dass der Zivildienst etwas länger dauern soll als der Militärdienst, dann ist dies ihr gutes Recht. Wenn sie damit aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass mit dieser Verlängerung erreicht wird, ich zitiere, «dass die Ersatzdienstdauer nicht einen Anreiz bildet, diesen Dienst dem Militärdienst vorzuziehen», sind die Absichten klar. Hier aber drängt sich eine gebieterische Antwort auf: eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst kann für uns nie in Frage kommen. Mit gleichen Worten und in ebensolcher Schärfe ist der Vorwurf der gleichen Kreise zurückzuweisen, wonach unsere Verwaltung und unser Parlament nur eine «Igel- und Bunkerideologie» produzieren.

Wenn wir heute um eine Lösung der Dienstverweigererfrage ringen, dann sei abschliessend mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass es bei uns nicht nur Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gibt, sondern Hunderttausende von Mitbürgern, die eben aus Gewissensgründen Militärdienst leisten. Ich denke dabei an all jene, die es als ihre Pflicht erachten, aus Gewissensgründen ihre eigene Einstellung und Auffassung den Zielen und der Zukunft unserer staatlichen Gemeinschaft unterzuordnen und dann, wenn es ernst gelten sollte, zur Verteidigung unseres Staates zu den Waffen gegen einen Aggressor zu greifen. Sie, welche in der Vergangenheit dank ihrer Einstellung bewirkt haben, dass unser Staat frei und unabhängig bleiben konnte, sind in den Diskussionen rund um die Militärdienstverweigererfrage an den Rand gespielt, ja sogar verkannt worden, sie verdienen aber, dass ihr Einsatz anerkannt und gefördert wird.

Letztlich liegt es aber in unserem Interesse wie auch im Interesse unserer Armee und ihrer Zukunft, dass wir ihr die Belastung der Dienstverweigererfrage abnehmen. Wenn wir ehrlich und redlich bemüht sind, unsere Armee davon zu befreien, dann setzen wir alles daran, dass der Fragenkomplex im Interesse aller Beteiligten, namentlich aber im Interesse unseres Staates gelöst wird.

Im Interesse dieses unseres Staates liegt es aber auch, dass die Missstände auf dem Gebiete der Rekrutierung bekämpft werden. Zu diesen Missständen zähle ich die Tatsache, dass je nach Kanton und Region unterschiedliche Aushebungsmethoden angewendet werden. Dabei sind nicht die Zahlen über die Diensttauglichkeit aussagekräftig, denn sie liegen alle in einem gewissen Streubereich. Dieser scheint mir aber auch zu gross zu sein, denn 91,5 Prozent im Kanton Schaffhausen und weniger als 80 Prozent im Kanton Freiburg ist zuviel. Aussagekräftiger sind aber die Zahlen über die 19- und 20jährigen schlechthin. Mit Erschrecken stellt man dabei fest, dass hier gewaltige Unterschiede bestehen, die umgehend einer Korrektur bedürfen:

Der Bund hat alles daran zu setzen, dass die Ungerechtigkeiten hier sofort gestoppt werden.

Ich komme damit zum Schluss meiner Ausführungen, bei denen ich Sie alle an die Stellungnahmen Ihrer Parteien in den entsprechenden Programmen erinnern möchte. Wenn wir bei der Lösung des hier aufgerollten Problems der Dienstverweigerer lediglich oberflächlich und mit lauer Einstellung mitmachen, betreiben wir eine Art Kulissenschieberei und leiten die Verhandlung damit über in eine eigentliche Spesenübung. Unser Staat, aber auch unsere Stellung hier im Saal verpflichten uns indessen, um eine Lösung zu ringen und hernach auch dazu zu stehen. Wir alle wissen, dass wir mit dem Ergebnis unserer Parlamentsarbeit vors Volk gehen müssen: ihm obliegt bekanntlich der letzte Entscheid. Es wäre deshalb ein leichtes, die Vorlage von links oder rechts zu überladen, um zwei abgegriffene Begriffe zu verwenden. Zusammen mit den notorischen Nein-Sagern und jenen Kreisen, die überhaupt gegen eine Lösung sind, wäre uns eine Nein-Mehrheit sicher: ein weiterer Schiffbruch liegt aber nicht im Interesse unserer staatlichen Gemeinschaft.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

M. Corbat, rapporteur: Le 6 septembre dernier, la commission du Conseil national chargée d'examiner le message du 21 juin de cette année sur l'introduction d'un service civil de remplacement, a accepté, en votation finale, la proposition du Conseil fédéral complétant l'article 18 de la constitution fédérale et visant l'obligation d'accomplir le service militaire par un alinéa ainsi conçu: «Celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier l'accomplissement du service militaire dans l'armée avec les exigences de sa conscience est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent. La loi en règle les modalités.»

Cette décision fut prise par 11 voix contre 2 et plusieurs abstentions, après qu'eurent été écartées successivement quatre propositions, la première émanant du groupe socialiste, reprenant en cours de débat la proposition de la commission d'experts, les trois autres de MM. Nebiker, Condrau et Friedrich. Préalablement, la commission avait entendu les rapports de MM. Dürrenmatt, président de la commission d'experts consultée par le Conseil fédéral, et Haeffliger, président du Comité d'initiative de Münchenstein. Le point de vue du Conseil fédéral lui avait été exposé par M. le conseiller fédéral Gnägi, chef du Département militaire fédéral, assisté de M. Kurz, directeur adjoint de l'administration militaire.

Il convient de rappeler que c'est le 12 janvier 1972 qu'une initiative populaire pour la création d'un service civil fut déposée. Elle était revêtue de 62 343 signatures et émanait d'un comité composé de professeurs du Gymnase de Münchenstein. Cette initiative revêtait la forme d'une proposition conçue en termes généraux et invitait les autorités fédérales à modifier l'article 18 de la constitution dans le sens du texte de l'initiative. Or ce texte contient quatre objectifs principaux qu'il convient, je crois, de rappeler.

1. Le maintien, comme règle générale, de l'obligation de servir.
2. L'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire avec leur foi ou leur conscience.
3. La nécessité d'accomplir ce service de remplacement en dehors de l'armée, mais dans le cadre des buts généraux de la Confédération définis à l'article 2 de la constitution.
4. Enfin, la nécessité d'exiger des prestations qui ne soient pas inférieures à celles imposées au service militaire.

Dans son rapport du 10 janvier 1973, le Conseil fédéral a proposé d'approuver l'initiative populaire pour la création d'un service civil et les Chambres, après en avoir débattu les 25 et 26 juin 1973 au Conseil national et le 18 septembre de la même année au Conseil des Etats, ont chargé le Conseil fédéral de présenter un rapport à l'Assemblée fédérale et de lui soumettre une modification de l'article 18 de la constitution.

Avant d'entrer dans le vif du sujet et d'examiner la controverse qui s'est instituée par la suite dans l'appréciation matérielle du contenu de l'initiative, il convient tout d'abord de rappeler sa forme juridique. Comme je l'ai dit, l'initiative de Münchenstein est une proposition conçue en termes généraux. Ses auteurs s'appuient sur l'article 121 cst, qui prévoit expressément à son alinéa 4 que «la demande d'initiative peut revêtir la forme d'une proposition conçue en termes généraux ou celle d'un projet rédigé de toutes pièces. Ce dernier doit être soumis tel quel à l'acceptation ou au rejet du peuple et des cantons, l'Assemblée fédérale pouvant opposer un contre-projet à l'initiative si elle n'en approuve pas le texte.»

Dans le cas de l'initiative conçue en termes généraux, comme c'est le cas de celle de Münchenstein, l'Assemblée fédérale doit formuler, sur la base de l'idée directrice contenue dans l'initiative, une disposition constitutionnelle à soumettre au peuple. L'Assemblée fédérale agit donc en sa qualité de législateur en retenant l'idée générale exprimée dans l'initiative, sans être liée par les détails du texte, qui sortent du cadre des propositions conçues en termes généraux. Il convient donc de rappeler aux initiants que s'ils avaient voulu que leur proposition fût soumise sans modification au peuple et aux cantons, ils auraient dû adopter la forme d'un projet rédigé de toutes pièces. Cette remarque est fondamentale pour l'appréciation de la suite de nos travaux.

Devant la commission, M. Dürrenmatt, président de la commission d'experts, a résumé les travaux effectués sous sa présidence par MM. Castella, juge fédéral, Gygi, professeur, et Muheim, ancien président de notre Conseil. Après

avoir rappelé les débats parlementaires de 1973, il a dégagé le sens et la portée de l'initiative. Selon lui et selon les experts, le maintien de l'obligation générale du service militaire au titre de règle exclut le libre choix. Cela ressort d'ailleurs du texte même de l'initiative et ne paraît pas être mis en cause. C'est davantage sur l'appréciation des critères de la conscience et de la foi que votre commission a perçu la controverse existant entre les initiants et les experts. Selon les premiers, le concept de conscience n'est pas divisible et l'objection doit pouvoir s'étendre à tous les motifs, y compris les motifs d'ordre politique, cette dernière catégorie d'objecteurs paraissant au moins aussi sincères, estiment-ils, que les objecteurs religieux et moraux puisqu'ils acceptent un service civil de remplacement.

M. Haeffliger, président du Comité d'initiative de Münchenstein, a insisté sur ce point en faisant remarquer que les initiants n'avaient pas varié dans leur opinion depuis le lancement de l'initiative, ce qui fut contesté dans le cadre de nos débats. Les experts, en revanche, se sont prononcés contre l'objection politique, la question essentielle selon eux étant de savoir si la conscience interdit absolument à un objecteur de faire violence à quelqu'un. Là où la conscience proscribit totalement l'usage de la force, estiment-ils, les justifications particulières importent peu. Il faut mettre de côté la motivation qui serait fondée uniquement sur la considération que notre pays, en raison de son ordre légal ou du régime politique du moment, ne mérite pas d'être défendu. Celui qui tient un tel raisonnement n'est pas empêché par sa conscience d'employer la force. C'est en raison de ses convictions politiques qu'il revendique le droit de ne pas faire de service militaire pour l'Etat qu'il rejette. Or, notre ordre légal lui offre les moyens démocratiques lui permettant de poursuivre la réalisation de ses buts politiques. L'admission dans un service de remplacement ne doit dès lors pas être conditionnée par des idéaux politiques, mais exclusivement par l'existence d'un grave conflit de conscience provoqué par l'obligation d'utiliser la force.

On le voit, la difficulté réside essentiellement dans l'administration des preuves. Le libre choix n'étant pas admis par les initiants eux-mêmes, il convient de fixer dans la pratique comment s'effectuera, dans le cadre d'un organisme civil, l'affectation de ceux qui auront démontré qu'ils sont en proie à un grave conflit de conscience. Sur ce point, le Conseil fédéral est plus restrictif que les experts puisqu'il estime indispensable de trouver une solution praticable qui ne se fonde pas exclusivement sur le critère de la conscience, mais prenne en considération la motivation du conflit de conscience qui doit demeurer, selon lui, d'ordre religieux et moral, en l'inscrivant dans la constitution, afin que le citoyen puisse se prononcer en connaissance de cause.

Ce système permettrait à ses yeux de tenir compte de l'expérience des tribunaux militaires qui ont eu l'occasion, au cours des années écoulées, d'établir une jurisprudence cohérente sur les motivations religieuses ou morales par rapport à celles de caractère politique.

Devant la commission, le chef du Département militaire a exprimé l'avis qu'une étape décisive avait été franchie par le Conseil fédéral qui avait jusqu'ici repoussé l'idée d'un service civil. Il a rappelé les deux revisions intervenues en 1950 et en 1967 du code pénal militaire pour alléger les peines des objecteurs et a fourni un large aperçu sur ce que pourrait être un service civil, sa durée, sa structure, son fonctionnement, notamment son incorporation à un département civil, toutes mesures énumérées déjà dans le rapport d'experts et dans le message du 21 juin dernier.

Si le Conseil fédéral n'est pas allé jusqu'à publier un éventuel texte de loi d'application, c'est qu'il convient que le peuple, qui ne s'est encore jamais prononcé sur cet objet, formule son avis sur le principe même d'un service civil. L'obligation du service militaire étant inscrite dans la

constitution à son article 18, on ne saurait la supprimer, même très partiellement, sans requérir son avis.

Les propositions des minorités I, II et III qui figurent sur le dépliant ont fait l'objet de votations au sein de la commission. La deuxième a été écartée au profit de la première, la minorité I a cédé ensuite le pas devant la minorité III, cette dernière s'étant effacée à son tour au profit de la proposition du Conseil fédéral. L'entrée en matière, elle, n'a pas été combattue.

Au cours d'une ultime séance tenue durant la présente session, la commission a pris acte enfin de la pétition du Centre Martin Luther King qui vous est connue.

En conclusion, je vous demande à mon tour d'entrer en matière et de suivre les propositions de la majorité de la commission. Si nous voulons qu'un débat s'instaure dans la dignité, il convient d'avoir présent à l'esprit que ceux qui accomplissent leur devoir militaire, soit environ 850 000 militaires représentant l'effectif approximatif de notre armée, sont astreints durant trente ans auxquels s'ajoutent dix ans au service de la protection civile. Ils ont au moins autant de motifs de conscience de le faire que ceux qui sollicitent un service de remplacement. Cependant, même si ces derniers ne représentent qu'une infime minorité, ils méritent aussi d'être pris en considération pour autant qu'ils aient à l'égard des premiers une égale tolérance envers leurs motifs de conscience.

Enfin, à ceux qui veulent par ce moyen s'en prendre à l'armée et qui rendent les plus mauvais services aux objecteurs sincères, je répondrai que l'armée suisse de milice n'est pas comparable à une armée professionnelle de classe. Nos soldats sont traités en citoyens adultes, ils détiennent environ 600 000 armes à domicile et plus de 12 millions de cartouches réparties entre tous les citoyens de ce pays, quelles que soient leurs opinions politiques, heureusement très diverses. Un régime semblable contient les ferments d'une démocratie s'appuyant sur une réelle volonté populaire.

Je vous invite à entrer en matière.

Ueltschi: Das Kernproblem, an dem sich in der Kommission, aber auch schon in den vorausgegangenen Beratungen und Debatten beider Kammern überaus schwierige, aber auch brillante und tiefeschürfende Diskussionen entzündet haben, ist, ob die Gewissensgründe, die der Militärdienstverweigerer für sein Verhalten ins Feld führt, differenziert werden sollen oder nicht. Mit vollem Recht will der Bundesrat nur diejenigen zum zivilen Ersatzdienst zulassen, die den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Damit sollen diejenigen ausgeklammert werden, die geltend machen, den Militärdienst aus politischen Gründen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können. In den Diskussionen über diesen Punkt wurde einerseits geltend gemacht, das Gewissen sei grundsätzlich unteilbar. Man dürfe und könne nicht die Gewissensnot, die im konkreten Fall von einem Militärdienstverweigerer ins Feld geführt werde, auch noch nach deren Beweggründen differenzieren und bewerten. Diese Auffassung wird in der Kommission von einer Minderheit vertreten, die dann auch entsprechend einen Antrag eingereicht hat. Die Absicht, die mit diesem Antrag verfolgt wird, ist klar: es geht um die Zulassung auch sogenannter politischer Gewissensgründe. Dies aber wird sowohl vom Bundesrat, wie auch von der Kommissionsmehrheit nachdrücklich abgelehnt. Sowohl der Bundesrat, wie auch die Kommissionsmehrheit machen dazu geltend, dass die Motivation eines Militärdienstverweigerers aus politischen Gründen in der Regel ohnehin nicht auf einem Gewissensentscheid beruhen könne. Sie sei vielmehr der Ausfluss einer besonderen politischen Gesinnung. Nicht nur in der Regel, sondern immer handelt der politische Militärdienstverweigerer aufgrund seiner Gesinnung und nicht seines Gewissens. Wir müssen uns nämlich wieder einmal in Erinnerung rufen, dass der Zweck der Neufassung von Artikel 18 unserer Bundesver-

fassung nicht in der Schaffung eines möglichst vollkommenen und hieb- und stichfesten theoretisch-philosophisch ethischen Denkmodells besteht. Artikel 18 der Bundesverfassung ist kein Philosophenartikel, sondern ein Wehrpflichtartikel, dessen Hauptzweck nach wie vor in der Gewährleistung der Sicherheit des Staates durch militärische Mittel besteht. Um das besser zu verstehen ist es notwendig, dass wir uns einmal eine konkrete Vorstellung von denjenigen Leuten machen, die den Militärdienst aus politischen Gründen verweigern. Es wird einem dann sofort klar, warum der Bundesrat diese Personen nicht zum Ersatzdienst zulassen will, ja warum er sie zum Ersatzdienst nicht zulassen darf. Wer aus politischen Gründen keinen Militärdienst leisten will, lehnt unseren freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat und dessen politisches System grundsätzlich ab. Ja er arbeitet bewusst auf deren Zerstörung hin; es ist völlig logisch, dass er sich dabei jedes Mittels bedient. Die politische Dienstverweigerung ist ein solches Mittel. Mit ihr würde eine weitere Sicherung abgebaut, die bewirkte, dass nur eine geringe Zahl von bedauernswerten Aussenseitern, die auch mit der freiheitlichen und offenen Gesellschaft nicht zurechtkommen, zum zivilen Ersatzdienst zugelassen wird. Wir würden uns um einen weiteren Schritt in Richtung auf eine praktisch freie Wahl zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst bewegen. Aus diesen Gründen muss der Antrag der Minderheit I abgelehnt werden.

Eine weitere Minderheit, die sogenannte Minderheit II, beantragt gleich wie die Minderheit I, auf eine Differenzierung des Gewissens zu verzichten. Auch diese Minderheit will die sogenannten politischen Militärdienstverweigerer nicht von vornherein von der Zulassung zum zivilen Ersatzdienst ausschliessen. Dafür soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass dieser zivile Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten ist. Damit soll derjenige, der aus politischen Gründen den Militärdienst verweigert, gezwungen werden können, Farbe zu bekennen. Es wird erwartet, dass der politische Militärdienstverweigerer vom Schlage desjenigen, wie er soeben skizziert worden ist, dann logischerweise auch den zivilen Ersatzdienst verweigern wird. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Lösung keineswegs den Zielvorstellungen des Initiativkomitees selbst entsprechen dürfte, muss überdies daran erinnert werden, dass auch viele Militärdienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen von diesem Gewissenskonflikt nicht befreit werden können, wenn sie den zivilen Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung leisten müssen. Aus diesen Gründen muss auch der Antrag der Minderheit II abgelehnt werden.

Der letzte Minderheitsantrag, nämlich derjenige der Minderheit III, ist völlig anderer Art. Seine Zielsetzung deckt sich voll und ganz mit derjenigen, die vom Bundesrat in seiner Vorlage vertreten wird. Der Unterschied ist lediglich der, dass der Minderheitsantrag III weitere unbedingt notwendige Randbedingungen bereits im Verfassungstext fixiert haben möchte, die nach der Lösung des Bundesrates erst in der Ausführungsgesetzgebung verankert werden sollen. Dieser Minderheitsantrag III würde die vitalen Interessen der militärischen Landesverteidigung jedenfalls nachhaltiger wahren, als es noch mit der einfachen Formulierung des Bundesrates der Fall wäre.

Die Mehrheit der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der unveränderten Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Zbinden: Die Fraktion der christlichdemokratischen Volkspartei hat ernsthaft um eine ihrer Überzeugung entsprechende, aber auch praktikable Lösung für die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gerungen. Ich nehme vorweg, dass sie sich mehrheitlich für die vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagene Variante ausgesprochen hat.

Vorerst stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, inwieweit das Parlament in der Ausarbeitung eines Verfas-

sungstextes sich an die in einer allgemeinen Anregung formulierten Initiative zu halten hat. Gerade weil es sich nicht um einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von Artikel 121 Absatz 4 der Bundesverfassung handelt, muss dem Parlament im Rahmen der allgemeinen Anregung ein gewisser Spielraum offengelassen werden. Das soll ja gerade der Sinn der nichtformulierten Anregung sein. Daher sind wir der Ueberzeugung, dass Bundesrats- und Kommissionsentwurf dieser allgemeinen Anregung und dem Sinn der Initianten im wesentlichen entspricht und der Bestimmung von Artikel 121 Absatz 5 der Verfassung Genüge getan ist.

Ein zweites zum Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht: Es dürfte unbestritten sein, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie in Absatz 1 von Artikel 18 BV festgenagelt ist, nicht gerüttelt wird. Das entspricht auch der Anregung der Münchensteiner Initianten. Es muss aber auch darauf geachtet werden, dass weder auf dem Wege der Untauglicherklärung noch durch einen zivilen Ersatzdienst eine kalte Aushöhlung der Militärdienstpflicht ermöglicht wird.

Ein drittes zur Ausnahme von der Militärdienstpflicht: Unsere Fraktion ist der Meinung, dass in einzelnen Fällen und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der militärischen Erfüllung der Wehrpflicht abgesehen und die allgemeine Wehrpflicht in einem zivilen Ersatzdienst geleistet werden kann. Das betrifft natürlich ausschliesslich diensttaugliche Schweizer Bürger und keinesfalls jene, die aus irgendeinem Grund dienstuntauglich erklärt werden. Solche Ausnahmen sollen nun aber in der Bundesverfassung restriktiv formuliert werden. Es muss sich bei der Militärdienstverweigerung um echte, schwere und gewichtige Wissensgründe von einer bestimmten Intensität handeln. Auch in Zukunft soll es für den totalen Dienstverweigerer keine Ausnahme geben. Das heisst, jene Diensttauglichen, denen anerkanntswerte Wissensgründe abgesprochen werden oder die auch den zivilen Ersatzdienst verweigern, sollen weiterhin dem Strafrichter zugeführt werden.

Ein viertes zu den Ausnahmekriterien: Welche Kriterien sollen nun für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst anerkannt werden? Es scheinen sich hier Bundesrat, Kommission und auch die meisten Antragsteller darin einig zu sein, dass jedenfalls Wissensgründe vorliegen müssen. Der Militärdienst muss mit dem Gewissen nicht vereinbar sein, wenn ein Verweigerer von der Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes Gebrauch machen will. Hier unterscheidet man nun einerseits zwischen nacktem Gewissen – wenn Sie diesen Ausdruck erlauben – und andererseits anerkanntswerten Wissensgründen. Eine Reihe von Anträgen spricht nur vom Gewissen, vom nackten oder vom sogenannten unteilbaren Gewissen. Nun stelle ich aber fest, dass verschiedene Gruppen etwas völlig Verschiedenes darunter verstehen und im Zusammenhang mit den anerkanntswerten Wissensgründen etwas Eigenes in dieses Gewissen hineininterpretieren. Die Expertenkommission des Eidgenössischen Militärdepartements und mit ihr deren Präsident, Nationalrat Dürrenmatt, anerkennen Wissensgründe nicht, wenn sie nur durch die politische Ueberzeugung motiviert sind und man beispielsweise aufgrund ihrer Ablehnung unseres Staatswesens keinen Militärdienst leisten will. Die Expertenkommission vertritt die Auffassung, der politisch motivierte Dienstverweigerer sei in unserem auf Verteidigung eingestellten Land nicht vom Gewissen her ausserstande, Militärdienst zu leisten. Anders die Münchensteiner Initianten: Nachdem der Initiativtext sich über diese Frage nicht ausdrücklich aussprach, liessen sie nach den parlamentarischen Beratungen im Jahre 1973 verlauten, sie würden als Wissensgründe auch politische Motive anerkennen. Ihr Sprecher in der parlamentarischen Kommission fügte bei, nicht alle politischen Motive seien notwendigerweise anerkanntswert, aber es gebe doch politische Gründe, die in eine schwere Wissensnot führen können.

Noch weiter geht die Interpretation der Sozialdemokratischen Partei bzw. ihrer Vertreter in der Kommission. Sie betrachten das Gewissen als unteilbar und wollen offensichtlich auch dort Wissensnöte anerkennen, wo religiöse, ethische oder politische Motive angerufen werden. Andere möchten überhaupt alle irgendwie gearteten Wissensgründe anerkennen. Sie sehen also, dass alle etwas anderes verstehen, wenn im Verfassungstext nur von Wissensgründen allein gesprochen wird und wenn diese Wissensgründe nicht in etwa umschrieben werden. Gerade aus diesen Gründen erachten wir es als unerlässlich, diese offene Frage auf Verfassungsstufe zu lösen und Volk und Ständen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Wissensnot ist unseres Erachtens immer irgendwie motiviert, und diese Motivation soll in dieser Ausnahmestimmung umschrieben werden.

Der Wissensgrund kann einerseits religiös motiviert sein. Wir anerkennen diesen Verweigerungsgrund, soweit er einer religiösen Ueberzeugung entspricht und das Seelenheil des Verweigerers in Frage stellt. Diese Motivation entpringt dem absoluten Gebot «Du sollst nicht töten». Meines Erachtens ist dieses Argument, dieser Wissensgrund, auch im Ethischen enthalten. Wir anerkennen aber vorab die ethischen Wissensgründe, wenn diese zu einem wirklichen Wissenskonflikt führen. Es geht hier um fundamentale, existentielle Fragen des Menschseins. Der Verweigerer aus ethischen Wissensgründen folgt einem allgemein anerkannten, für ihn aber zwingenden ethischen Grundsatz, der den Militärdienst zum Bösen stempelt. Hier gilt für ihn das verbindliche Kriterium von Gut und Böse.

Die rein politische Motivation – und damit komme ich wohl zu einem ausschlaggebenden Kriterium – können wir nicht als Militärdienstverweigerungsgrund anerkennen. Wer aus rein politischen Gründen unser Staatswesen, unsere Staatsform und deren Institution Armee ablehnt, hat den Anspruch auf Rücksichtnahme und auf Dispens vom Militärdienst verwirkt. Das will noch lange nicht heissen, dass es kein politisches Gewissen gebe. Wir stehen alle dauernd und mehrheitlich vor tagespolitischen Sachfragen, die weder das Gewissen des Bürgers noch jenes des Politikers in dem Masse belasten, dass wir uns in Wissensnot befinden und uns von unserem Staat und von unserer militärischen Landesverteidigung distanzieren müssten. Meistens werden wir in guten Treuen verschiedener Meinung sein können. Es gibt nur ausnahmsweise fundamentale politische Grundsatzfragen, in denen unser Gewissen derart belastet wird, dass wir bei ihrer Missachtung in eine echte Wissensnot geraten. Dann aber ist diese Wissensnot nicht nur politisch, sondern auch ethisch motiviert, und dann kann es sich um einen anerkanntswerten Militärdienstverweigerungsgrund handeln.

Ein rein politisches Argument, unsere Staatsform sei falsch, unsere militärische Landesverteidigung sei ein Unsinn, kann keineswegs als echter Wissensgrund angenommen werden. Die Alternative, die sich hier stellt, nämlich die Alternative «richtig», «falsch», kann nicht in eine solche echte Wissensnot führen.

Aus all diesen Gründen befürworten wir einen Verfassungstext, der die rein politischen, d. h. die nicht ethischen Motive als Militärdienstverweigerungsgrund ausschliesst.

Eine nicht uninteressante Auffassung vertreten die Antragsteller Condrau und Dürrenmatt, die den anerkanntswerten Wissenskonflikt mit der Ablehnung einer jeden Gewaltanwendung verbinden möchten. Mit diesem Konzept käme man jenen bei, die bei der Dienstverweigerung eine doppelte Legalität vertreten. Mir scheint aber, dass dieses Konzept übersieht, dass wir dem Gewaltgegner innerhalb der Armee ebenfalls die Möglichkeit geben, einen waffenlosen oder einen Sanitätsdienst zu leisten.

Eine letzte Frage, ob gewisse Regelungen in der Verfassung oder erst im Gesetz geregelt werden sollen: Uns scheint, dass in die Gesetzgebung gehört und daher nicht

für die Verfassung bestimmt ist, was die Ausgestaltung des zivilen Ersatzdienstes betrifft. Das Gesetz soll unseres Erachtens bestimmen, ob der Zivildienst im Rahmen der Gesamtverteidigung oder der verfassungsmässigen Bundeszwecke erfüllt werden und ob er gleich lang oder länger als der Militärdienst dauern soll. Hingegen erachten wir die Qualifikation der Gleichwertigkeit des Ersatzdienstes als Gewähr dafür, dass mit dieser Ausnahmebestimmung kein Privilegium eingeführt wird.

Ich komme zum Schluss: Die vorgeschlagene Lösung scheint uns den Vorteil zu haben, dass die Armee sowohl von den echten wie von den unechten Militärdienstverweigerern entlastet wird. Die einen werden dem zivilen Ersatzdienst abgetreten, die anderen machen sich nach wie vor strafbar. Die christlichdemokratische Fraktion ist bemüht, einer praktikablen Lösung zuzustimmen, die einerseits dem echten Dienstverweigerungsproblem Rechnung trägt, aber andererseits auch irgendwelche Aussichten haben muss, die Zustimmung von Volk und Ständen zu finden.

M Forel: La discussion de ce jour sur les termes à choisir pour le 5e alinéa de l'article 18 de la constitution nous paraît bien byzantine. Essentiellement parce que ce que les définitions de ces termes sont floues et ne correspondent souvent pas aux mêmes notions pour ceux qui les utilisent. Ainsi le Larousse donne cette définition de la conscience: «Connaissance et notion, perception plus ou moins claire des phénomènes qui nous renseignent sur notre propre existence, sentiment du devoir, moralité.» Quant à la morale, elle est définie ainsi: «Science qui enseigne les règles à suivre pour faire le bien et éviter le mal.» Enfin l'adjectif «politique», toujours selon la même source, concerne «ce qui est relatif au gouvernement et à l'Etat».

C'est sur ces définitions assez claires, quoique peut-être restrictives que nous allons baser notre argumentation concernant le service civil de remplacement.

Une notion primordiale doit être clairement exprimée ici: le service civil de remplacement ne doit en aucun cas être placé sur pied d'égalité avec le service militaire. Donc il n'est pas question pour un citoyen apte au service militaire actif, complémentaire armé ou non armé, de choisir ou de préférer le service civil au service militaire. Cela veut dire en clair que le service militaire reste la règle et le service civil l'exception. Pour tous ceux qui pensent que l'antimilitarisme, dans la situation actuelle, est moral, nous leur répondons ceci: l'armée suisse existe, de même que la défense nationale; cent ou mille antimilitaristes ne changeront pas ces faits. Mais si, par inconscience, les responsables politiques de ce pays laissent le libre choix entre le service militaire et le service civil, ce serait un pas décisif, presque inévitable, vers une armée de métier, une armée professionnelle, à plus ou moins brève échéance. C'est ce que le peuple suisse en général et nous en particulier ne voulons pas, à aucun prix et sous quelque forme que ce soit. Donc c'est clair, net et précis. Nous nous prononçons en faveur du service militaire généralisé et obligatoire pour tous, sauf pour les objecteurs de conscience et de moralité pris individuellement. Nous y reviendrons en parlant de la future loi d'application qui, pour le moment, nous paraît encore bien fumeuse.

D'aucuns voudraient inclure dans la notion du service civil l'objection politique, donc contre le gouvernement et l'Etat, en plus de l'objection morale et de conscience. Cela revient à dire que l'objection de conscience ne serait plus individualisée, mais pourrait devenir une collectivité, un parti politique, refusant délibérément et effectivement une part importante de l'activité gouvernementale et de l'Etat. Est-ce acceptable en démocratie? Nous ne le croyons pas. Venant de nous, qui nous opposons par exemple à toute une série de dispositions légales faites par et pour les nantis de ce pays, notre position est d'autant plus claire. M. le président de la Confédération, qui est en même temps chef du Département militaire fédéral,

ne nous fera pas l'injure de croire que nous sommes heureux, admiratifs et satisfaits de sa conception, hélas encore largement partagée dans ce Parlement, de la défense nationale. Avons-nous pour cela une seule fois, Monsieur le président de la Confédération, dit ou proposé à qui que ce soit de refuser d'entrer dans l'armée? Jamais! Nous pensons justement que c'est en y entrant, à part entière, en y gradant dans la mesure du possible – parce que tout de même il y a des restrictions vis-à-vis de certaines positions politiques dans la prise de grade dans l'armée, que l'armée peut être améliorée, transformée. Comment combattre du dehors certaines mesures vexatoires, pour ne pas dire provocatrices, prises particulièrement vis-à-vis des jeunes, des recrues, car ces mesures existent encore, assez largement, hélas! malgré la réforme Oswald. Ce serait totalement irréalisable et cela revient tout simplement à refuser la bataille politique dans le cadre démocratique dans lequel nous vivons. On pourrait tirer une comparaison avec les impôts, par exemple, que bon nombre de citoyens estiment abusifs, ou scandaleux. Est-ce que la grève collective des impôts serait un moyen acceptable de les combattre? Nous ne le pensons pas. Or admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève contre le principe même de la défense nationale, ce que nous ne voulons pas, ce que nous n'avons jamais préconisé.

Une des raisons importantes de créer un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience est de faire cesser d'une part ces stupides, stériles, stérilisants et néfastes emprisonnements pour un certain nombre d'entre eux. D'autre part, les objecteurs qui font actuellement du service militaire, en général dans les troupes de santé, par crainte des mois de prison qu'ils risquent de subir, n'ont jamais été très prisés dans l'armée, ni par leurs camarades, ni par leurs responsables militaires. Ont-ils été ou sont-ils des citoyens-soldats indispensables à la défense nationale? La question se pose. Ayant côtoyé pendant la dernière mobilisation et jusqu'en 1970, en tant que militaire, et jusqu'à ce jour en tant que médecin, un grand nombre d'objecteurs de conscience, vous me permettrez d'émettre ici quelques considérations les concernant.

Il faudra bien admettre, et le rapporteur de langue française l'a souligné, que nous allons nous trouver en face de deux catégories d'objecteurs. La première, et nous avons de fortes raisons de craindre qu'elle sera la moins nombreuse, acceptera le service civil à condition, bien sûr, qu'elle ne dépende pas du Département militaire et qu'elle soit utile à la société. La deuxième catégorie, probablement plus facile à déterminer, sera formée d'éléments qui refusent toute autorité, d'où qu'elle vienne et quelle qu'elle soit. Donc cette catégorie qui peut comprendre les religieux tels que les Témoins de Jéhovah, ou des athées, possédés à un moment de leur vie par un «antiautoritarisme», ou antimilitarisme, ou par un anarchisme viscéral, pour ne pas dire pathologique, ceux-là refuseront tout service, qu'il soit civil ou militaire.

Nous pensons et nous avons toujours pensé que cette deuxième catégorie n'a rien à faire dans les prisons de droit commun. Il conviendra donc, dans la loi d'application, pour cette catégorie de réfractaires, de trouver autre chose que le statu quo, sous forme de travail surveillé par exemple, ou de régime de semi-liberté.

Nous avons dit plus haut que le service civil devra démontrer son utilité sociale. Ce point nous paraît essentiel, car avec le même pécule, les mêmes allocations, la compétence individuelle des objecteurs de conscience pourra être aussi utile à la société qu'à eux-mêmes, pendant une période correspondant, au moins, au temps total de service militaire d'un soldat, voire d'un sous-officier. Ces activités pourraient se faire en faveur de l'environnement, dans des occupations paramédicales, dans l'aide au tiers monde et j'en passe.

Mais la question la plus difficile à résoudre dans la pratique est de savoir qui, et selon quels critères, va détermi-

ner l'objecteur. Il y aura des objecteurs de 18 à 50 ans. L'objecteur de 18 ou 20 ans le restera-t-il? Pourra-t-il être intégré ou, s'il a 25 ans par exemple, réintégré dans l'armée? Que déduira-t-on du temps fait au service militaire? Et surtout qui va déterminer que tel et tel est objecteur? En tout cas pas un tribunal militaire dont nous contestons du reste, comme le faisait une motion socialiste récente, la raison d'être même. Il nous semble que cela ne pourra être qu'un collège de personnalités civiles, connaissant l'objecteur, et ayant une solide expérience sociologique, d'où il conviendra d'éviter toute «psychiatisation», ce qui serait une humiliation.

Enfin, on peut se demander ce que l'on fera de candidats inaptes au service militaire mais qui désireraient rentrer au service civil.

Le moins que l'on puisse dire est que le service de remplacement est un grand problème, humain et social.

Nous souhaitons cependant que la commission chargée de rédiger la loi d'application de ce service de remplacement se mette au plus vite au travail, car, finalement, la loi dépend essentiellement de son application.

Quant à notre groupe, il votera la proposition de la minorité I avec toutes les observations et réserves que nous venons de formuler.

(Während des nachfolgenden Votums fallen Licht und Lautsprecheranlage aus.)

Gerwig: Im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Im Rahmen meines Votums werde ich zugleich automatisch auch den Minderheitsantrag I begründen, damit in der Detailberatung keine Zeit dafür verlorengeht.

Leider stehen wir vor einer Wiederholung der Monsterdebatte von 1973. Mit seiner Fassung hat der Bundesrat die wohl homerisch werdende Auseinandersetzung über die Frage der Teilbarkeit des Gewissens geradezu provoziert. Allerdings stehen wir verfassungsrechtlich vor einer ganz anderen Situation als 1973. Damals hat die Bundesversammlung der Volksinitiative für die Schaffung eines Ersatzdienstes mit grosser Mehrheit zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, Bericht und Antrag für eine Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Der Bundesrat war in seinem Antragsrecht nicht frei, wie auch wir heute nicht frei sind. Durch die Annahme der Initiative sind Exekutive und Legislative nach Artikel 121 Ziffer 5 der Bundesverfassung verpflichtet, sich an Sinn und Inhalt der Initiative zu halten. So bleibt heute nichts anderes übrig, als entweder dieses zu tun, oder aber auf den Beschluss von 1973 zurückzukommen und ihn aufzuheben. Diese klare Rechtslage hat auch die Expertenkommission unter Präsident Dürrenmatt veranlasst, dem Bundesrat einen sinngemässen Verfassungsartikel vorzuschlagen. Dadurch, dass ihn der Bundesrat nicht in irgendeiner Form übernommen hat, verletzt er die Verfassung, so dass unsere Fraktion schon aus diesem Grunde ihm nicht folgen kann. Wir haben in der Schweiz kein Verfassungsgericht; wir sind Gesetzgeber und Richter zugleich und müssen strenge Richter mit uns Gesetzgebern sein.

Unsere Fraktion lehnt den vorgeschlagenen Text aber auch aus materiell-inhaltlichen Gründen ab. Wir tragen bei den Bedenken Rechnung und haben daher den Vorschlag der Minderheit I eingebracht, der sich wörtlich mit dem Text der Expertenkommission Dürrenmatt deckt.

Zu den verfassungsrechtlichen Gründen: Der Text der von über 60 000 Schweizerinnen und Schweizern eingereichten Initiative stellt in seinem wesentlichen Inhalt auf die Begriffe «Glauben und Gewissen» ab. Das ist rein textlich absolut klar. Dennoch schränkt der Bundesrat diese Begriffe – wie er auf Seite 15 der Botschaft selbst zugibt – ein und teilt das Gewissen in ein religiöses oder ethisches auf und schliesst in der Botschaft ausdrücklich weitere Gewissensmotive aus. Es wäre nicht einmal nötig, Erklärungen und Erläuterungen der Initianten beizuziehen, um darzulegen, dass der Initiative rechtlich nicht mögliche

Gewalt angetan wird. Glauben und Gewissen sind umfassend und klar. Niemand kann das wegdeuten, auch der Bundesrat nicht. Angesichts der klaren Formulierung ist es auch undemokratisch, den sechs Gymnasiallehrern aller politischen Schattierungen aus Münchenstein Unklarheiten vorzuwerfen, um mit diesem Vorentwurf ihren Text umzudeuten und seines klaren Inhaltes zu berauben. Diese Bürger von Münchenstein – im übrigen alles Soldaten und Offiziere – haben nicht Vorwürfe verdient, sondern den Dank unserer Demokratie, weil sie sich mit der Lösung des Problems rascher befasst haben, als das eigentlich zuständige Departement. Den Weg über die rechtlich steinigen Pflichten einer formulierten Initiative haben sie nicht gewagt. Sie hatten Vertrauen in den Bundesrat, und in diesem Vertrauen sind sie enttäuscht worden.

Ich habe am 25. Juni 1973 hier dargelegt, dass nur jene die Initiative annehmen sollen, die auch wirklich mit ihrem Sinne einverstanden sind. Mich machte damals diese verächtlich grosse Mehrheit misstrauisch. Ich habe Herrn Bundesrat Gnägi damals – und auch Ihnen – empfohlen, den Mut zum Nein zu haben, wenn man dem Sinne nicht folgen könne. Das wäre jedenfalls ehrlicher gewesen, als heute den Sinn umzudeuten. Man kann nicht gleichzeitig unter der Flagge Münchensteins segeln, das Boot aber mit einer anderen Last beladen. Kollege Hanspeter Fischer etwa und andere haben dies damals eingesehen und durchaus klar nein gestimmt. Fischer wörtlich: «Wir bitten Sie deshalb, damit wir um eine auch in unseren Augen unschöne Umdeutung der Initiative herumkommen, diesem Volksbegehren nicht zuzustimmen.» Sie haben es in Ihrer grossen Mehrheit getan und haben sich nun an Artikel 121 der Bundesverfassung zu halten.

Die Initianten haben aber nicht nur inhaltlich klar formuliert. Sie haben auch in ihrem Mitteilungsblatt beim Sammeln der Unterschriften die Unteilbarkeit des Gewissens klar formuliert und gesagt, dass eine persönliche Uebersetzung bedingt sein kann durch religiöse, ethisch-humanitäre, politische und andere Erwägungen. Das haben sie in unserer Kommission gesagt und auch der Presse. Die Expertenkommission, sicher nicht aus allzu Progressiven oder sogar Subversiven zusammengesetzt – Dürrenmatt, Castella, Gygli und Muheim – hat den klaren Verfassungsauftrag erkannt und stellt allein auf das Gewissen ab. Als massgebend betrachtet sie, wie auch unsere Fraktion, das Vorhandensein eines echten und schweren Gewissenskonfliktes angesichts der militärischen Notwendigkeit von Gewaltanwendung gegen menschliches Leben.

Nun vom verfassungsrechtlichen zum materiellen Inhalt. Zuerst eine Bemerkung zu Herrn Bundespräsidenten Gnägi, dem ich wünschen möchte, dass er das Radiointerview mit seinem Parteifreund und Freund Professor Gygli vom letzten Samstag über dieses Thema nicht nur angehört, sondern auch in sich aufgenommen hat. Es gab selten eine Situation, wo Professor Gygli und ich gleicher Meinung waren – eine Viertelstunde lang.

Unsere Fraktion hat nämlich mit Verwunderung den Satz von Herrn Bundespräsidenten Gnägi auf Seite 15 der Botschaft gelesen, wo er apodiktisch folgendes aussagt: Politisches Handeln kann in manchen Fällen ethisch begründet sein. Herr Bundespräsident, auf Deutsch heisst das, dass nach Ihrer Auffassung politisches Handeln vorwiegend nicht ethisch begründet ist. Es kann natürlich in manchen Fällen anders sein. Wir betrachten nun diesen Satz, weil er typisch ist für die Vorlage, wenn er nicht irrtümlich dasteht, zumindest als provozierend für alle jene hier im Saal – und es werden die meisten sein, hoffe ich –, die ihre Arbeit voll der Politik widmen, ihr Engagement darauf verwenden, politisch tätig zu sein, um ihre ethischen Vorstellungen in Realität umzusetzen.

Zum Gewissen: 1917 hat Professor Max Huber, auch ein Unverdächtiger, am damaligen ersten Projekt eines Zivildienstes aktiv mitgearbeitet und ist von religiösem, ethischem und politischem Gewissen ausgegangen. Alfred Escher, einer der Väter unserer liberalen Verfassung von

1848, hat vor 128 Jahren folgendes über das Gewissen ausgeführt: «Würde das Gewissen geteilt werden, so müsste unterstellt sein, dass politisches Handeln nicht eminent ethisch wäre. Es ist ethisch, wie Menschen auf dieser Erde zusammenleben; wie sie dieses Zusammenleben formulieren, und wie das Zusammenleben ermöglicht und geordnet wird, das ist die Aufgabe der Politiker.» Beide Männer sind gestorben, und sie zeigen, dass der politische Reifeprozess in der Schweiz nicht nur eine lange, sondern auch eine langsame Tradition hat. Hier, wo 200 Politiker zusammensitzen sollten, möchte ich noch einmal, wie 1973, versuchen, das Gewissen zu definieren. Es gibt nach Auffassung unserer Fraktion keine Dienstverweigerer aus ethischen oder politischen Gründen, es gibt nur solche aus Gewissensgründen. Es gibt den Begriff des politischen Dienstverweigerers nicht. Der Begriff des Gewissens ist unteilbar aus seiner Definition heraus.

Herr Schürch, um einmal einen lebenden liberalen Freisinnigen – das gibt es auch – zu zitieren, hat am 18. Februar 1973 im «Bund» trefflich formuliert: «Wenn es gelingt, die schwere Gewissensnot im Einzelfall mit zureichender Sicherheit zu diagnostizieren, so ist es in der Tat unwesentlich, ob diese Not mehr religiös, mehr allgemein-ethisch oder ethisch-politisch begründet wird. Eine Gewissensnot aber muss es sein.» Warum gibt es – so frage ich – dennoch Politiker, die Angst davor haben, dass im Begriff der ethischen Gewissensentscheidung das politische Moment einen wesentlichen Platz einnimmt? Warum solche, die die Einheit von Ethik und Politik für sich zwar in Anspruch nehmen, diese Einheit aber ablehnen, wenn es um Minderheiten, wie Dienstverweigerer, geht? Jede Gewissensentscheidung ist nur dann tragfähig und ethisch und überhaupt schützenswert, wenn sie für das persönliche Verhalten gegenüber der Allgemeinheit politische Konsequenzen hat, wenn sie zur politischen Realität führt. Dann kann aber das Gewissen nicht geteilt werden. Ich zitiere Herrn Dürrenmatt: «Dann ergibt sich, dass Dienstverweigerung, ethische Überlegung und politische Wirkung sich überschneiden.» Herr Dürrenmatt hat das gestern in seiner Zeitung dargelegt.

Unsere Fraktion wird angesichts dieser Tatsache daher alle Anträge ablehnen, die in irgendeiner Form diese Teilung enthalten. Sie steht aber andererseits jenen Anträgen sympathisch gegenüber, die das Gewissen als Ganzes sehen und vor allem das persönliche, echte Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit als sittlich-politischen Entscheid in den Vordergrund stellen, etwa die Anträge Dürrenmatt und Condrau. Für Dürrenmatt und Condrau ist die Frage entscheidend, ob es das Gewissen schlechthin untersagt, Menschen Gewalt anzutun. «Wo Gründe des Gewissens» – ich zitiere die Expertenkommission – «die Gewaltanwendung verbieten, verlieren alle besonderen Begründungen ihr Gewicht.» Es ist ein Gewissensentscheid, der sowohl mit dem Glauben und der Ethik als auch mit weltanschaulichen Argumenten motiviert werden kann. Dürrenmatt, der heute einen Vermittlungsvorschlag macht, im echten Bestreben, eine tragfähige Lösung zu finden, nennt diesen von mir beschriebenen Dienstverweigerer der Gewaltlosigkeit einen echten politischen Dienstverweigerer, den er in Gegensatz stellt zu jenen, die mit der Dienstverweigerung gegen den Staat, gegen seine Institutionen und gegen die soziale Ordnung demonstrieren wollen, durchaus bereit wären, für andere Ordnungen und andere Staaten zur Waffe zu greifen. Wir sind da mit ihm absolut einverstanden, auch im Einverständnis der Initianten. Wir möchten nicht jene Verweigerer vor der Strenge des Gesetzes bewahren, die gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung bedenkenlos Gewalt anwenden würden, die unserer Armee den Dienst verweigern, den sie einer anderen leisten würden. Wir wollen auch nicht jene schützen, die ganz einfach ihre bürgerlichen Pflichten nicht leisten wollen, wie es Staatsbürger gibt, die Steuern ablehnen. Die wir durch unseren Antrag schützen wollen, sind jene, die aus absolut verbindlicher Gewissensverantwortung heraus jede

Gewaltanwendung ablehnen und für die die Gewaltanwendung bedingungslose Gültigkeit hat, denen das Gewissen es verbietet, Gewalt anzuwenden. Sie bedeuten für unseren Staat keine Gefahr, und ihre Eingliederung in die Armee oder das Einsperren in das Gefängnis wäre absolut sinnlos. Für solche ist der Zivildienst geschaffen – für jene, die dann befreit von der Gewissensnot einen anderen gleichwertigen Dienst für unser Land tun können. Das spüren schon heute unsere Militärgerichte: «Das Gericht», so Adolf Muschg, «hilft sich damit, dass es den Ueberzeugungstäter zugleich bestraft und belohnt. Es steckt ihn nachts ins Gefängnis und vertraut ihm am anderen Tag schwererziehbare Kinder und Invalide an. Faktisch billigt es dem Täter genau jenen Alternativdienst zu, den es juristisch zu versperren verpflichtet ist.»

Ein neuer Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne der Minderheit I, im Sinne Dürrenmatts und Condraus, würde dieses untolerante, nutzlose, grausame Gefängnis verhindern und würde dafür sorgen, dass jene, die aus echten Gewissensgründen ihren Militärdienst nicht leisten können, in ihrem Wirken für unser Land nicht verloren sind. Sie, die bereit sind, gleichwertig 18 Monate Zivildienst zu leisten, gehören jedenfalls nicht zu jenen rund 4000 bis 5000 Bürgern, die sich alljährlich medizinisch ausmustern lassen und die nicht in der Lage sind, für unser Land etwas Wertvolles zu tun. Es wäre besser gewesen, Herr Corbat hätte sich mit seinem Kanton, wo bald 50 Prozent medizinisch dienstuntauglich sind, befasst, als die Formulierung des Bundesrates in solcher Härte auszulegen. Genf ist leider in dieser Beziehung eine kranke Stadt.

Unsere Fraktion hat schon 1973 erklärt und wiederholt es, sie betrachte den Militärdienst als die Regel und den Ersatzdienst als die Ausnahme, aber Armee und Zivildienst verdienen dann die gleiche Anerkennung im erweiterten Rahmen des Wirkens unseres Landes für Freiheit und Solidarität. Sie lehnt auch die freie Wahlmöglichkeit ab, weil sie nicht möchte, dass unsere Milizarmee in eine Spezialtruppe und eine Zivildienstgruppe aufgespalten wird. Sie ist weiter damit einverstanden, dass der Ersatzdienst gleichwertig sein muss. Sie geht davon aus, dass eine zivile Instanz die Prüfung der Gewissensnot vorzunehmen hat.

Präsident: Ich habe festgestellt, dass man auf der Journalistentribüne nichts verstehen kann. Ich frage Herrn Gerwig an, ob er weitersprechen oder zuwarten will?

Gerwig: Meine Ausführungen dauern noch eine Minute. Ich kann es nicht französisch erklären, aber ich werde langsam sprechen.

Zum Schluss eine Bitte an Sie, Herr Bundespräsident, meine Kolleginnen und Kollegen: Die liberale Tradition unseres Landes gebietet es uns, diese kleinste Minderheit so zu behandeln, wie es sich eine starke und selbstbewusste Mehrheit leisten kann. Unsere Armee wäre kläglich und schwach, unsere Demokratie klein und unansehnlich, wenn wir heute nicht die wirklichen Probleme lösen würden. Nicht einmal die Initianten könnten, wenn Sie den Anträgen des Bundesrates oder dem Antrag Friedrich zustimmen, ihre eigene, zur Unkenntlichkeit verunstaltete Initiative weiter unterstützen. Jenen aber, die auf unsere liberale Tradition sich nicht ansprechen lassen – solche muss es ja auch geben –, möchte ich sagen: Denken Sie an unsere Armee, der am besten gedient wäre, wenn nicht ständige Prozesse Konflikte schüren, die sonst nicht mehr vorhanden wären.

In diesem Sinn beantragt die Fraktion Eintreten und Gutheissung des Minderheitsantrages I.

Präsident: Angesichts des Stromausfalles beantrage ich Ihnen, dass wir die Verhandlungen unterbrechen, bis wir wieder Licht haben. Ich bitte Sie, zu gegebener Zeit sofort wieder zu den Verhandlungen zu erscheinen.

Hier werden die Beratungen von 9.38 bis 10.20 Uhr unterbrochen

Ici, le débat est interrompu de 9 h 38 à 10 h 20

Vizepräsident Wyer übernimmt den Vorsitz

Friedrich: Die freisinnig-demokratische Fraktion spricht sich für Eintreten aus, und sie stellt sich bezüglich Formulierung mehrheitlich hinter den Antrag der Minderheit III.

Wir gehen dabei davon aus, dass das Parlament nach seinem ursprünglichen Entscheid zur Münchener Initiative heute – mindestens politisch gesehen – verpflichtet ist, einen formulierten Verfassungsartikel zu unterbreiten. Wir anerkennen auch, bei aller Skepsis, dass es Fälle gibt, die unsere Toleranz verdienen, und wir ziehen im weiteren in Erwägung – das ist für uns ein sehr wesentliches Beurteilungskriterium –, dass ein geeigneter Ersatzdienst die Armee mindestens teilweise von einer Hypothek befreien kann. Vor allem die Urteile gegenüber religiösen Dienstverweigerern erregen ja immer wieder in weiten Kreisen ein gewisses Aergernis, und dieses wird dann jeweils gegen die Armee als solche ausgeschlachtet. In diesem Punkte bin ich mit Herrn Gerwig durchaus einverstanden.

Niemand in unserer Fraktion will aber irgendeinen Ersatzdienst. Der Ersatzdienst kann unserer Meinung nach nur eine eng begrenzte Ausnahme sein für einzelne Fälle, und er ist daher – das ist wieder eine unserer zentralen Überlegungen – schon auf der Verfassungsstufe so zu konzipieren, dass nicht später irgendwelche Ausweitungen eintreten können; denn wenn hier immer wieder die Sorge für jene unterstrichen wird, die wegen des Militärdienstes in einen Gewissenskonflikt hineingeraten, so bewegt uns mindestens ebenso sehr die Sorge für jene anderen, die – gewiss nicht irgendwie aus Begeisterung oder aus Militarismus, sondern aus nüchterner Einsicht in die Notwendigkeit – ihren Dienst leisten. Es geht unseres Erachtens nicht an, ihnen durch eine allzu weit gefasste Ausnahme-situation sozusagen in den Rücken zu fallen und damit letzten Endes den Wehrwillen zu untergraben. Wir weisen schliesslich auch die vorhin erhobenen Vorwürfe von Herrn Gerwig bezüglich eines verfassungswidrigen Handelns zurück; denn der Verfassungsgeber hat gegenüber allgemeinen Anregungen eine eigene, selbständige gesetzgeberische Leistung zu erbringen.

Damit kommen wir mit dem Bundesrat – und allen Einwendungen, die vorhin wieder erhoben wurden, zum Trotz – zum ausdrücklichen Ausschluss politisch motivierter Dienstverweigerer. Die Überlegungen – das möchte ich vor allem an die Adresse von Herrn Gerwig gerichtet wissen – sind dabei die folgenden:

Wir sind nicht gewillt, denen entgegenzukommen, welche die Dienstverweigerung in irgendeiner Weise als Kampfmittel gegen unseren Staat sehen. Wenn Sie, Herr Gerwig, vorhin Herrn Schürch vollständig zitiert hätten, statt nur einen einzigen Satz aus dem Zusammenhang zu reissen, so hätten Sie festgestellt, dass in den folgenden Sätzen Herr Schürch genau das auch gesagt hat. (Zwischenruf Gerwig: Ich auch!) Politische Ansichten können unseres Erachtens eben nur auf demokratischem Wege geltend gemacht werden; sie sind so zu verwirklichen. Alles andere widerspricht dem demokratischen Prinzip, und das scheint mir gerade von einem liberalen Standpunkt aus, den Sie immer wieder anrufen, sehr wesentlich zu sein.

Zweite Überlegung: Bei den religiösen und ethisch motivierten Dienstverweigerern steht ja regelmässig das Gebot «Du sollst nicht töten» im Vordergrund. Das ist ein fassbares Kriterium. Wenn Sie aber auch politische Erwägungen da hineinnehmen, dann wird das Feld derart weit, dass dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird.

Schliesslich eine dritte Erwägung: Der Staat kann meines Erachtens auch, grundsätzlich betrachtet, religiöse und ethische Gründe durchaus anerkennen, ohne sich dabei viel zu vergeben, weil diese Einwände eben aus einem anderen Bereich stammen, der dem staatlichen nicht untergeordnet ist. Politische Gründe stammen aber aus dem ureigenen staatlichen Bereich und stellen somit den Staat in seinen Grundlagen in Frage. Sie stellen überdies auch die Gemeinschaft in Frage, die auch eine Gemeinschaft der Pflichten ist. Auch da möchte ich wieder einmal Herrn

Gerwig ansprechen und ihm sagen: Liberalismus bedeutet nicht, dass jeder tun und lassen kann, was er will.

Aus dieser Betrachtungsweise resultiert zunächst einmal ganz selbstverständlich der Ausschluss einer freien Wahl, und zwar auch im Sinne des sogenannten Tatbeweises, wie er von verschiedenen Dienstverweigerer-Organisationen propagiert wird. Daraus ergibt sich aber im weiteren, dass nicht nur auf den Gewissenskonflikt als solchen abgestellt werden kann, sondern dass eben zusätzlich nach Motiven unterschieden werden muss. Damit stellen wir uns in Gegensatz zu den Minderheitsanträgen I und II.

Nun operiert man gegen diese Unterscheidung nach Motiven – und Herr Gerwig hat das vorhin wieder getan – mit dem grundsätzlichen Einwand der sogenannten Unteilbarkeit des Gewissens, und man stellt, vor allem in dieser Umgebung leicht provozierend, fest, dass doch auch der Politiker ein Gewissen habe. Zugegeben, Herr Gerwig, ich räume ohne weiteres ein: so was kommt vor. Aber Ihre Fragestellung ist eben dialektisch überzogen und geht darum am eigentlichen Problem vorbei; sie ist eigentlich eine Spiegelfechterei im luftleeren Raum.

Ich bestreite keineswegs, dass auch politisch motivierte Gewissenskonflikte denkbar sind; aber – und da nehme ich nun eben eine grundsätzlich andere Wertung vor als Sie – sie sind für mich bezüglich der Zuweisung zum Ersatzdienst eben nicht beachtlich, weil hier – in einer Situation der Zielkonflikte, in der wir uns ja ohnehin befinden – eben andere Erwägungen den Vorrang haben. Das ist das entscheidende Argument. Ich habe Ihnen diese Erwägungen vorhin bereits dargelegt.

Nun wird freilich neben den grundsätzlichen auch noch ein praktischer Einwand vorgetragen. Es wird gesagt, Motive seien schwer feststellbar, und insbesondere seien die politischen von den ethischen nicht zu trennen. Zugegeben, es wird in Grenzfällen Schwierigkeiten geben – ich glaube, da muss man sich keine Illusionen machen. Es wird auch Fehlentscheide geben. Aber man soll doch nicht so tun, als ob das eine Eigenart nur gerade dieser Lösung wäre; denn Schwierigkeiten gibt es bei jeder Regelung, es sei denn, man entschliesse sich zur freien Wahl, und die will ja glücklicherweise niemand oder vielleicht noch niemand.

Nun setzen aber alle die Anträge, die hier vorliegen, einen Gewissenskonflikt voraus; in diesem Punkte stimmen sie nämlich überein. Man muss also in jedem Falle das Vorliegen eines solchen Konfliktes prüfen, und da möchte ich nun einfach die Frage stellen: Wie wollen Sie denn eigentlich eine Konfliktsituation feststellen, ohne nach den Ursachen zu fragen? Die Frage nach den Motiven ergibt sich ganz zwangsläufig, und man darf in diesem Zusammenhang nun doch auch auf die Militärgerichte hinweisen, die seit neun Jahren eine gut fundierte Praxis entwickelt haben. Diese Praxis hat immerhin ganz konkrete, anschauliche Anhaltspunkte geliefert.

Nebenbei bemerkt: Unser ganzes Strafrecht basiert auf der Idee der Schuld, also einem rein subjektiven Begriff; Artikel 63 des Strafgesetzbuches verlangt vom Richter, die Strafe nach dem Verschulden auszufällen und dabei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und – beachten Sie wohl! – die Beweggründe des Täters zu berücksichtigen. Wir muten also jedem Strafrichter schon der untersten Instanz in jedem Fall eine Motivprüfung zu, d. h. genau das, was nach Auffassung gewisser Leute hier nicht möglich sein soll.

Eine Bemerkung zum Versuch, die Ablehnung der Gewalt zum Angelpunkt der ganzen Regelung zu machen, wie das in den Anträgen der Herren Condrau und Dürrenmatt geschieht. Die FdP-Fraktion kann sich mehrheitlich auch mit dieser Formulierung nicht befriedigen, und zwar aus den folgenden Gründen: Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Text zum vornehmein verschieden interpretiert wird. Kollege Dürrenmatt hat im Rahmen des Expertenberichtes und in der Kommission expressis verbis erklärt, politische Mo-

tive seien für die Zulassung zum Ersatzdienst auszu-schliessen. Ich nehme an, er sei auch jetzt noch dieser Meinung. Seitens der Sozialdemokraten operiert man aber, wie wir auch heute morgen wieder gehört haben, mit der sogenannten Unteilbarkeit des Gewissens; damit werden zwangsläufig auch politische Gründe in diesen Text hineingetragen. Ich glaube, auch bei einer objektiven Auslegung reicht dieser Text in den politischen Bereich hinein. Es gibt, wenn ich richtig orientiert bin, eine Spielart des Anarchismus, die Gewalt durchaus ablehnt. Dieses Ueber-greifen in den politischen Bereich lehnen wir aus grund-sätzlichen Erwägungen ab. Ich glaube, man kommt um das Problem der politischen Dienstverweigerung einfach nicht herum; zumal da es jetzt mehr und mehr ins Zentrum der Diskussion gerückt ist, kann man es nicht einfach über-spielen, indem man es verschweigt.

Eine zweite Ueberlegung: Dieses Abstellen auf die Ableh-nung der Gewalt scheint uns so etwas wie eine terminolo-gische Diskriminierung zu sein; denn wenn man den Um-kehrschluss zieht, würde sich ergeben, dass alle jene, die Militärdienst leisten, eben Gewalttäter seien.

Und um welche Gewalt soll es denn eigentlich gehen? Der Staat übt ja nicht nur die militärische Gewalt aus, sondern auch die Gewalt der Polizei, der Gerichte, der Steuerbe-hörden. Anvisiert ist im Grunde genommen nicht die Ab-lehnung der Gewalt, sondern die Weigerung, gegebenen-falls töten zu müssen. Das steht doch eigentlich im Zen-trum der Ueberlegungen. Aber genau diese Ueberlegung wird von den Begriffen «religiös» und «ethisch», wie man sie heute auslegt, gedeckt. Man wirft den Formulierungen des Bundesrates und nun auch der Minderheit III, die auf dieses Kriterium abstellen, Auslegungsschwierigkeiten vor. Dazu halte ich fest: Wenn man auf das Kriterium einer Ablehnung der Gewalt abstellen will, wird man mindestens dieselben Auslegungsschwierigkeiten haben.

Die freisinnig-demokratische Fraktion vertritt hier — übr-igens in Uebereinstimmung mit ihrer seinerzeitigen Fra-ktionserklärung zur Münchensteiner Initiative — eine restri-ktive Position. Wir plädieren für einen engen Rahmen des Ersatzdienstes. Das ist für uns von ganz grundsätzlicher Bedeutung; denn je leichter die Voraussetzungen sind, unter denen man zum Ersatzdienst kommt, je verschwom-mener man diese Ausnahmen formuliert, um so mehr An-wärter werden Sie haben. Damit wird das Problem nicht nur quantitativ gewichtiger, sondern wir verunsichern auch jene, die Militärdienst leisten. Wir wollen daher eine klare Umschreibung bereits in der Verfassung haben und dafür sorgen, dass wir nicht einer Entwicklung den Weg ebnen, die wir eines Tages nicht mehr beherrschen. Es geht uns — im Sinne des lateinischen Sprichwortes — darum, nicht nur den Anfang, sondern hier schon auch das Ende zu bedenken.

M. Carobbio: Appelé à exprimer un jugement sur le mes-sage et le projet d'un nouvel alinéa 5 de l'article 18 de la constitution, je ne peux pas renoncer à citer une image de l'écrivain italien Tomaso di Lampedusa, lorsqu'il disait dans son livre *Il Gatto pardo*, à propos de la Sicile, «cambiare perché niente cambi», changer pour que rien ne change. Voilà la synthèse de mon opinion sur une pro-position et sur des motivations qui semblent n'avoir qu'un seul but: donner l'illusion qu'on est prêt à éliminer l'injus-tice selon laquelle un Suisse peut encore finir au péniten-cier à cause de ses convictions personnelles sur la guerre, sur le rôle de l'armée, comme un quelconque dé-linquant, alors que l'on se prépare à laisser les choses telles quelles.

En effet, que nous propose-t-on pratiquement? De ne pas admettre de justifications d'objection autres que des mo-tifs religieux ou moraux, mais surtout d'adopter comme critères, pour déterminer l'admission au futur service civil de remplacement, ceux utilisés aujourd'hui pour l'applica-tion de l'article 81, 1er et 2e alinéas, du code pénal militai-re qui permettraient, selon le Conseil fédéral, de distinguer

facilement et nettement entre motifs religieux ou moraux et motifs politiques, éthiques. L'objectif est clair: diviser ceux qui refusent de servir dans l'armée en bons et en mauvais objecteurs, les convictions religieuses ou morales étant les seules reconnues et seulement dans le cas où elles suscitent un grave conflit de conscience. On prétend, à la page 14 du message, que l'expérience et la jurispru-dence des tribunaux militaires dans les huit années écou-lées depuis la revision du code pénal militaire, permet-traient de définir sans possibilité d'erreur le caractère religieux, moral ou politique de l'objection.

Permettez-moi d'en douter sérieusement. Quelles sont en effet les données effectives du problème? En 1975, on a recensé 520 cas de refus de servir. Seuls 150 cas à peu près ont pu bénéficier de l'application de l'article 81, 2e alinéa, du code pénal militaire, selon la nouvelle et soi-disant plus clémentaire jurisprudence des tribunaux mili-taires dont parle le Conseil fédéral. Ainsi, seulement 28 pour cent des objecteurs ont été condamnés en moyenne à 3 mois d'arrêt répressif et ainsi astreints au travail à l'hôpital le jour et à la prison, la nuit et les week-ends. Par contre, 72 pour cent des objecteurs ont encore été condamnés en moyenne à 6 à 8 mois de pénitencier, comme des délinquants de droit commun. Serait-ce là la solution que l'on prétend réaliser avec le nouveau régime? Dans cette hypothèse, on peut se demander s'il vaut la peine de modifier la constitution pour continuer à avoir plus de 400 Suisses par an à envoyer au pénitencier à cause de leurs convictions.

Vous me direz qu'il s'agit précisément des objecteurs poli-tiques auxquels vous voulez nier le droit d'être reconnus comme objecteurs. Nous pouvons, sur le problème de l'objection en général, et celle politique en particulier, avoir des opinions diverses. Personnellement, je ne suis pas parmi ceux qui plaident pour le refus de servir, mais je conteste avec force que l'on puisse sérieusement établir des différenciations entre motifs moraux et éthiques à propos des raisons profondes qui portent un jeune de 20 ou de 25 ans à refuser le service militaire.

A ce sujet, il faudrait enfin se mettre d'accord sur la défi-nition de l'objecteur, en particulier de l'objecteur politique. Par objecteur politique, entend-on celui qui refuse de ser-vir seulement pour des raisons idéologiques ou poli-tiques? Je suis convaincu qu'il y en a très peu ou presque pas qui appartiennent à cette catégorie. Si par contre — et c'est là l'interprétation donnée par le Département mi-litaire fédéral et ses tribunaux militaires — on entend simplement tous ceux qui croient à un remplacement de la politique de force et à la nécessité d'une pratique per-sonnelle cohérente avec leurs profondes motivations de conscience, dans ce cas-là, nous aurons toujours plus d'objecteurs à condamner au pénitencier. Il suffit de con-naître la pratique des tribunaux militaires pour soulever de sérieux doutes sur la jurisprudence de laquelle le Conseil fédéral veut se réclamer pour régler l'admission au futur service civil de remplacement. La conséquence d'une telle concession sera que pratiquement — et on l'a déjà dit ici — on offrira le service civil de remplacement à une très fai-ble minorité d'objecteurs et même à une partie de ceux qui le refuseront quand même. Je pense ici aux Témoins de Jéhovah et à certains objecteurs non violents. Par contre, on le refusera à la majorité de ceux qui le réclament, pour des raisons qui tiennent à leurs convictions profon-des, comme une alternative de paix au service militaire. Le résultat sera que seulement 20 pour cent à peu près des cas trouveront une solution dans le cadre du futur service civil. Par contre, les 80 pour cent qui restent connaîtront encore le pénitencier pour une période d'un à deux ans.

Pour toutes ces raisons, je me prononce contre le texte proposé et pour une formulation qui soit la plus proche possible du texte de l'initiative, ne limitant pas les cas d'objection aux seuls motifs d'ordre religieux ou moral. Il faudrait, selon moi, en revenir au moins à la formulation

des experts et fixer le principe selon lequel celui qui, en conscience, ne peut servir dans l'armée, accomplira un service de remplacement.

Pour terminer, je ferai quelques considérations sur les critères d'admission et sur les principes directeurs de la future loi fédérale sur le service civil. Je me prononce contre l'institution d'une commission appelée à juger les objecteurs car, à mon avis, elle risquerait de n'être rien d'autre qu'un tribunal militaire déguisé en civil. Je suis d'accord avec la position des mouvements d'objecteurs qui affirment que l'engagement pris d'accomplir un service plus long que le service militaire suffit.

En ce qui concerne la question de la durée du service civil, je crois qu'une période de 18 mois est trop longue et que 15 mois au maximum suffiraient.

Je me prononce aussi contre la conception militarisée du futur service civil, telle qu'elle ressort des considérations du message; en particulier je juge ridicule de parler de «service civil organisé hiérarchiquement», «conduit par des cadres», avec «des vêtements distinctifs», et qui doit se dérouler seulement en Suisse. Tout en étant partisan de la nécessité d'une défense nationale et d'une armée – ce qui ne veut pas dire que je sois d'accord avec la politique militaire de défense nationale qu'a conduite jusqu'ici le Conseil fédéral –, je réaffirme ici le droit à l'objection et à un vrai service civil alternatif.

Sauser: Es besteht in der liberalen und evangelischen Fraktion keine einheitliche Meinung darüber, ob ein ziviler Ersatzdienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen überhaupt eingeführt werden solle oder nicht. Auch über die Frage, welcher Text für die Ergänzung des Artikels 18 der Bundesverfassung gegebenenfalls gewählt werden sollte, herrscht keine Übereinstimmung. Ich habe mich aus diesen Gründen nur als persönlicher Votant eingeschrieben. Ich möchte aber schon deswegen nicht auf ein Votum verzichten, weil ich mich seit vielen Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder für eine menschlich vertretbare Lösung des Dienstverweigererproblems eingesetzt habe. Einen zivilen Ersatzdienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen forderte auch seit langer Zeit das Parteiprogramm der EVP. Wir haben denn auch seinerzeit die Unterschriftensammlung für die sogenannte Münchensteiner Initiative unterstützt. Wir waren der Meinung, dass die Form der allgemeinen Anregung der Bundesversammlung den nötigen Spielraum geben werde, einen Verfassungsartikel auszuarbeiten, der mit Aussicht auf Erfolg vor Volk und Ständen vertreten werden könne. Ein negativer Volksentscheid würde – darüber sind wir uns wohl alle einig – den zivilen Ersatzdienst für längere Zeit aus Abschied und Traktanden fallen lassen. Ein Interpretationsspielraum für den Initiativtext muss von der Bundesversammlung auch deswegen in Anspruch genommen werden, weil es sich gezeigt hat, dass unter den Initianten offensichtlich keine einheitliche Meinung über die künftige Ausführungsgesetzgebung besteht. Um so mehr ist es verdienstvoll, dass der Bundesrat sich nicht damit begnügt hat, einen neuen Verfassungstext vorzuschlagen. Er hat sich ausserdem die Mühe genommen, seine Vorstellungen über die Ausführungsgesetzgebung möglichst klar zum Ausdruck zu bringen.

Das Dienstverweigererproblem hat im Laufe der Jahrzehnte gewisse Wandlungen durchgemacht. Anfänglich ging es wirklich nur um Leute, die das biblische Gebot «Du sollst nicht töten» so eng auslegten, dass sie auch die Verteidigung unseres Landes gegen einen bewaffneten Angriff als unerlaubt betrachteten. Seit der letzten Revision des Militärstrafrechtes spricht man von Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen. Neuerdings sind wir mit der Verweigerung des Militärdienstes mit politischer Motivierung konfrontiert. Ob es sich dabei nur um eine vorübergehende Modeerscheinung handelt, kann heute noch nicht beurteilt werden. Wir müssen jedenfalls daran festhalten, dass der Militärdienst nach wie vor den Normalfall

darzustellen hat. Eine freie Wahlmöglichkeit darf es nicht geben. Wer den schweizerischen Militärdienst nur deswegen ablehnt, weil ihm unsere Gesellschaftsordnung nicht passt, wer aber andererseits keine inneren Schwierigkeiten hätte, etwa an der Berliner Mauer auf sogenannte Republikflüchtige oder als kubanischer Soldat in Afrika auf nicht-kommunistische schwarze Menschen zu schießen, dem möchten wir den Ausweg in den zivilen Ersatzdienst nicht öffnen. Wir könnten ihn nicht als echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkennen. Die Ausweichmöglichkeit soll denjenigen Mitbürgern vorbehalten bleiben, welche die Ausübung militärischer Gewalt grundsätzlich und überall nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Auf Grund dieser Überlegungen bin ich mit einem Teil unserer Fraktion zum Schluss gekommen, dass die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Formulierung, welche sich an den Text der Expertenkommission anlehnt, der Sache am besten dienen würde. Auf alle Fälle sollte nun endlich versucht werden, das Dienstverweigererproblem soweit als möglich einer Lösung entgegenzuführen. Ich bitte Sie deshalb, jedenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Bommer: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich mich noch nicht zur Befürwortung eines Zivildienstes durchringen konnte. Es gibt in der Schweiz jährlich ein paar hundert Dienstverweigerer, von denen schlussendlich etwa die Hälfte als Gewissensverweigerer anerkannt werden können.

Nach der Auffassung der Initianten muss für diese kleine Gruppe eine schweizerische Zivildienstorganisation aufgebaut werden. Es muss ein Verwaltungsapparat aufgezogen werden. Es müssen Führungskader ausgewählt und ausgebildet werden. Es müssen geeignete Unterkünfte und geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sein. Ich sehe heute schon die praktischen Schwierigkeiten, die entstehen werden, und ich höre bereits die Forderungen, die dann laufend gestellt werden, um diesen «armen Leuten» den Dienst zu erleichtern. Wir müssen uns wirklich fragen, ob sich der Aufwand lohnt.

Wenn ich noch zögere, mit einem endgültigen Nein zu antworten, dann sind es einzig humane Gründe und Gründe der Toleranz gegenüber dieser kleinen Minderheit, die mich davon abhalten. Ich muss mir aber meine Stellungnahme bei der Schlussabstimmung ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem die beiden Räte der Münchensteiner Initiative zugestimmt haben, sind wir verpflichtet, dem Volk einen formulierten Text zur Abstimmung vorzulegen. Es geht mir deshalb heute einzig darum, aus einer ganzen Auswahl den Antrag zu unterstützen, der mir noch am annehmbarsten erscheint, und das ist der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit. Dieser Antrag enthält das Maximum an Zugeständnis, das ich noch in Erwägung ziehen kann.

Es sind zu dieser Münchensteiner Initiative sehr viele theoretische und wissenschaftliche Diskussionen geführt worden. Es ist rührend, wie sensibel einzelne Herren in der Abschirmung des persönlichen Gewissens plötzlich sind, wenn es sich für oder gegen die Leistung des Militärdienstes aussprechen muss. In der Volksabstimmung werden diese theoretischen Überlegungen sicher nicht entscheidend sein. Ich gebe zu, dass es in Einzelfällen bei dieser Frage Gewissensnöte geben kann, so wie es in vielen anderen Bereichen des menschlichen Lebens, ob bekannt oder nicht bekannt, zu Gewissenskonflikten kommen kann. Der Staat kann dem einzelnen diesen Konflikt nicht abnehmen, er kann höchstens Verständnis dafür zeigen.

Wenn unsere Bundesverfassung in ihrem Zweckparagrafen die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes zur Maxime erhebt, so ist eine logische Folge davon, dass wir die allgemeine Wehrpflicht bejahen müssen. Die allgemeine Wehrpflicht wird damit zu einer Gewissenspflicht des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft. In anderen

Bereichen kann diese soziale Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft nicht genug betont werden.

Damit komme ich zur praktischen Seite des Problems. Hunderttausende von Schweizer Soldaten unterziehen sich dieser Gewissenspflicht, obwohl damit in jedem Fall Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und Erschwerenisse in ihrer Lebensgestaltung verbunden sind. Diese Feststellung muss doch auch zur Frage führen, ob es für die grosse Mehrheit nicht eine Zumutung bedeutet, wenn wir einer kleinen Gruppe zugestehen, sich dieser Gewissenspflicht gegenüber der Gemeinschaft zu entziehen. Militärdienstverweigerer hat es schon lange gegeben, und es wird sie auch in Zukunft geben. Man hat ihnen insofern Entgegenkommen gezeigt, dass man ihnen einen Dienst ohne Waffen ermöglicht oder bei der gerichtlichen Beurteilung Strafmilderung gewährt, wenn sie religiöse oder ethische Gründe als Motiv ihres Gewissenskonfliktes glaubhaft machen können.

Wenn nun der Staat bei der Erfüllung eines Initiativbegehrens dazu übergehen will, noch weitere Konzessionen zu machen, so muss er sich sehr enge Grenzen setzen, das heisst, die Anforderungen zur Erlangung dieser Konzession müssen sehr streng sein. Das Entgegenkommen an eine kleine Minderheit darf nicht zu einer Verunsicherung der grossen Mehrheit führen, und es darf kein Spielraum geschaffen werden, der es einzelnen gestatten würde, extreme politische Ansichten als Vorwand zur Befreiung vom Militärdienst auszunutzen. Wir können politische Motive zur Begründung des Gewissenskonfliktes nicht anerkennen. Mit einer solchen Anerkennung würden wir uns auf einen sehr verhängnisvollen Weg begeben.

Als nächster Schritt würde dann wohl ein Gewissenskonflikt konstruiert werden, um die Steuern abzulehnen, die für die militärischen Bedürfnisse verwendet werden. Ich bitte Sie zu bedenken, dass wir noch eine starke und im Volk fest verankerte Armee haben. Wir müssen es andererseits hinnehmen, dass es eine kleine Gruppe gibt, die sich von dieser Gemeinschaft von Volk und Armee ausschliesst. Aber wir dürfen dieser Gruppe nicht Sonderrechte zugestehen, die zu einer Aufweichung des Verteidigungswillens der grossen Mehrheit führen können. Es ist deshalb bei der Behandlung dieser Frage grösste Zurückhaltung am Platze.

M. Soldini: Lors de la discussion qui a suivi la présentation du plan directeur de l'armée 1980, une large diffusion a été faite des améliorations techniques et matérielles nécessaires pour rendre crédible l'action dissuasive de notre instrument de combat dans la mission défensive qui lui incombe. Ce Parlement avait pris connaissance avec intérêt des précisions apportées alors par le chef du Département militaire fédéral. Et le peuple suisse, dans sa grande majorité, avait fait sienne la conclusion que le président de la Confédération avait donnée à ses propos du jour de l'an 1976: «De nos jours, les armées, les populations ne sont plus exposées uniquement aux moyens purement militaires, mais également à ceux du combat psychologique, au sabotage, et à la terreur. Cela revient à dire que la fermeté des autorités politiques et du commandement militaire est indispensable. Mais cela signifie aussi que la volonté de résistance de chacun reste l'atout décisif.» Ces fortes paroles corroboraient d'ailleurs une déclaration du commandant de corps Vischer, chef de l'état-major général: «Dans les années 1980, notre armée ne pourra remplir sa mission que si sa conception d'engagement, son organisation, son équipement et son instruction correspondent à la menace probable et au milieu dans lequel elle serait engagée. L'importance grandissante du combat aéroterrestre exige le maintien d'une forte densité des troupes combattantes sur notre territoire et nécessite donc des effectifs considérables.» Or, en Suisse, l'effectif des hommes et des femmes aptes au service nous permet de mettre sur pied un nombre déterminé de formations de combat et de soutien, mais comme cet effectif est entière-

ment incorporé et utilisé, nous ne disposons pas de réserves pouvant être engagées ultérieurement. Dès lors, toute diminution ou affectation différente du potentiel humain ne peut que se répercuter sur l'effectif de l'armée.

Actuellement, plus du cinquième de la population mâle de nationalité suisse disparaît du tableau des effectifs pendant la période des obligations militaires, soit 4 pour cent avant le recrutement, 12 pour cent entre le recrutement et l'affectation à la troupe et 5 pour cent en cours de service. Il nous est difficile d'admettre que, dans un pays où le développement physique et physiologique des individus est partie intégrante de la scolarité, dans un pays où la jeunesse – à juste titre d'ailleurs – réclame des installations sportives toujours plus nombreuses et perfectionnées, on puisse déceler qu'un conscrit sur cinq est incapable psychiquement ou physiquement de remplir les obligations militaires que requiert notre défense nationale. Il y a là, nous semble-t-il, un phénomène de «laxisme de la dispense» dont l'étendue devrait alarmer nos autorités civiles et militaires. Car cette carence affecte gravement la crédibilité dont notre armée doit jouir auprès de ceux qui, à travers les difficultés personnelles de tout genre, sont décidés à accomplir leur devoir.

Dans ces conditions, est-il judicieux de la part de nos autorités fédérales de présenter au Parlement et de recommander au peuple et aux cantons un arrêté sur l'introduction d'un service civil de remplacement? Ce 5e alinéa de l'article 18 de la constitution prévoit que «celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée, est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent». Seules donc les motivations d'ordre religieux ou moral seront retenues pour évaluer une objection de conscience méritant le service civil. Il semble qu'on ait voulu, de la part du Conseil fédéral, comme de la part de 11 des 23 membres de notre commission, transposer dans le nouvel article constitutionnel les modalités d'appréciation appliquées par les tribunaux militaires. En cela cette majorité des minorités s'est donc refusée à soutenir l'avis de la commission d'experts qui soulignait les motifs de conscience, sans les préciser.

Lors des débats du Conseil national en juin 1973, presque tous les orateurs ont abordé le problème délicat, consistant à trouver une définition claire de l'incapacité pour un individu de concilier l'accomplissement d'un service militaire avec les exigences de sa foi et de sa conscience. Il serait téméraire d'affirmer que par l'arrêté qui nous est proposé aujourd'hui une réponse satisfaisante est donnée à un problème qui touche au fondement de la personne humaine. On a déjà relevé la difficulté de tracer une limite précise entre les convictions d'ordre éthique et celles qui ressortissent du domaine politique. En admettant les critères établis par la jurisprudence des tribunaux sur l'application de l'alinéa 2 de l'article 81 du code pénal militaire, ce Conseil a catégoriquement rejeté, en revanche, la possibilité d'un libre choix entre service militaire et service civil de remplacement. Une telle alternative, disait-on, serait non seulement contraire à la lettre de l'initiative de Münchenstein, mais conduirait à un affaiblissement de la défense nationale dont nos autorités ne sauraient prendre la responsabilité.

Il est dès lors intéressant de connaître le point de vue des initiants ainsi que des cercles qui gravitent autour d'eux. A cet égard, la documentation reçue récemment, et émanant d'une Conférence suisse pour le service civil, ne laisse planer aucun doute: «Les organisations qui s'intéressent à un service civil ainsi que les objecteurs de conscience eux-mêmes ne pourraient pas collaborer à un service civil de remplacement conforme au projet du Conseil fédéral. Le problème de l'objection au service militaire ne serait donc pas résolu.» Il est donc vain d'espérer récupérer par l'adjonction d'un 5e alinéa à l'article 18 de la Constitution fédérale la majorité de ceux qui refusent

de s'intégrer à notre système de défense nationale. Dans ces circonstances, il est clair que la montagne helvétique a accouché d'une souris et que l'Etat a surtout voulu mettre sa propre conscience à l'aise en présentant son projet, sans mesurer le danger politique du pas que l'on s'apprête à franchir. Car en définitive ce n'est pas tellement la nature de l'objection, qu'elle soit morale, religieuse ou politique, qui est déterminante, c'est le fait même d'intégrer l'objection dans la constitution qui est éminemment discutable, car une telle mesure heurtera d'autres convictions, tout aussi sincères et respectables, qui sont celles de l'immense majorité du peuple suisse. Une telle légalisation invaliderait le caractère absolu de l'obligation du service armé, une obligation totalement imbriquée dans notre politique nationale et dans l'organisation de notre défense. Cet impératif unificateur, qui incarne une volonté séculaire et qui cimente une solidarité irremplaçable, peut-on le remettre en cause pour faire entrer dans le système une frange de réfractaires? Une frange seulement, car beaucoup d'objecteurs — comme nous l'avons vu tout à l'heure — trouvent ce projet de service civil insuffisant.

C'est pourquoi, en accord d'ailleurs avec les avis fournis lors de la procédure de consultation par un grand nombre de gouvernements cantonaux et d'associations militaires, je ne crois pas à l'opportunité de création d'un service civil pour une faible catégorie d'objecteurs de conscience. Cette loi d'exception serait une brèche dans la digue de notre défense nationale, laborieusement édiflée au cours des siècles; elle semblerait le doute dans l'esprit de nos compatriotes sur la volonté de défense du pays. Je pense qu'il n'appartient pas à l'Etat, ni à ses autorités responsables, d'affaiblir toute une conception, toute une organisation, qui ont fait leur preuve dans le passé pour élaborer une solution à l'usage d'une poignée de minoritaires. L'Etat ne peut et ne doit être le garant d'une seule idée forte et simple, l'obligation de servir le pays. L'immense majorité du peuple suisse n'accepterait pas que l'on déroge à la conception actuelle de la défense nationale: «Tout Suisse est tenu au service militaire.» Il n'admettrait pas non plus que quelques centaines de nos concitoyens puissent, par le biais d'une organisation parallèle, éluder l'engagement solennel que prennent les officiers, les sous-officiers et soldats au début d'un service actif: donner leur vie s'il le faut pour la défense de la patrie et de la constitution, une constitution qu'on veut modifier aujourd'hui dans le sens que l'on sait. Je suis intimement persuadé que la grande majorité de nos compatriotes refusera la pseudosolution qui nous est présentée aujourd'hui. En effet, elle ne résoudrait certainement pas le problème de l'objection de conscience, mais remettrait en cause l'un des principes fondamentaux sur lesquels est fondée notre Confédération helvétique.

C'est pourquoi je vous demande de refuser l'arrêté fédéral sur l'introduction d'un service de remplacement et de soutenir la proposition de M. Graf, soit: 1° abroger l'arrêté fédéral du 18 septembre 1973, 2° soumettre l'initiative de Münchenstein au peuple en l'invitant à la rejeter.

Auer: Bis zum Moment, als heute morgen das Dunkel über uns hereinbrach — ausgerechnet als eine Leuchte zu uns sprach! —, habe ich, wie beim Jassen, jedesmal ein Strichlein gemacht, wenn in der bisherigen Diskussion das Wort «Lösung» oder «solution» vorkam. Es war 18 Mal. Zweimal steht es in der Botschaft des Bundesrates.

Es gibt Dinge, die man nicht lösen kann, vor allem nicht durch das Gesetz. Man kann sie höchstens verschieden regeln. Dazu gehört — etwa in gleicher Weise wie der Schwangerschaftsabbruch — das Problem der Militärdienstverweigerung, und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal wird der Gewissenskonflikt all jener, die ihren Militärdienst leisten, nicht gelöst; auch sie haben ein Gewissen, auch sie plagt der Gedanke, gegebenenfalls töten zu müssen. Man lese einmal in Erich Maria Remarques Antikriegsroman «Im Westen nichts Neues» die Szene

nach, als der im Kampf Ueberlegene und Ueberlebende mit dem toten Feind im Graben liegt, weil er nicht heraus kann, denn draussen lauert weiterhin der Tod, die Gedanken, die er sich macht, als er etwa die Fotografien der Familie des gefallenen Feindes anschaut...

Zum zweiten: Auch in theologischer Sicht ist keiner der Vorschläge eine «Lösung». Die Tatsache, dass wir eine Armee brauchen, ist Ausdruck der Sünde. Aus dieser Sicht müssten nämlich die «echten» Dienstverweigerer eine jede Ersatzlösung ablehnen — denn der Dienstverweigerer will ja im Grunde genommen ein Zeichen setzen. Das kann er nur, wenn er verweigert, wenn er eine Strafe auf sich nimmt, wenn er dergestalt gegen Gewalttätigkeit demonstriert. Eine pazifistische Wirkung nach aussen steht dahin, wenn der Dienstverweigerer diese Opfer nicht aufbringt, wenn sein Fall stillschweigend, administrativ, erledigt wird.

Drittens haben wir bei jeder Variante auch deshalb keine Lösung, weil in jedem Fall eine Gewissensprüfung vonnöten ist und bei einer solchen Fehlurteile nicht zu umgehen sein werden.

Viertens ist das Problem auch deshalb nicht zu «lösen», weil der Dienstverweigerer so oder so ein Aussenseiter ist oder von seiner Umgebung zu einem solchen gestempelt wird, selbst wenn er ein noch so wertvoller Mensch ist.

Fünftens ist es eine Täuschung anzunehmen, wir hätten dann das Problem der politischen Agitation gegen die Armee vom Tisch gewischt. Unabhängig davon, welche «Art» von Gewissen schliesslich stipuliert wird: Der agitatorisch geschulte politische Opponent wird den Militärdienst nicht verweigern, sondern im Gegenteil die Armeezugehörigkeit dazu benutzen, um in der Armee gegen diese zu agitieren. Herr Forel hat es Ihnen vorher offen dargelegt.

Sechstens vermag keine Regelung über das Dilemma hinwegzuhelfen, dass der Soldat allenfalls sein Höchstes für die Gemeinschaft hergibt, nämlich das Leben. Mag ein Zivildienst zeitlich noch so lange dauern, noch so hart und die Leistung noch so wertvoll sein, diesem Letzten setzt sich der Verweigerer nicht aus. Daran ändert auch die Allgegenwärtigkeit des totalen Krieges und seiner furchtbaren Waffen nichts.

Ich kann mich mit dem Antrag des Bundesrates und der Minderheit III deshalb nicht befreunden, weil er die Aufteilung des Gewissens nach «religiösen» und «ethischen» Gesichtspunkten vornimmt. Eine Ergänzung mit dem Adjektiv «politisch» wäre jedoch falsch, denn auch «politisch» ist ein zu schwammiger Begriff, um zwischen echten und unechten Verweigerern unterscheiden zu können — und um den echten Gewissenskonflikt geht es ja letztlich. Wer als Anarchist den Militärdienst ablehnt, handelt aus politischen Motiven, aber er ist des Zivildienstes nicht würdig und wird, wenn er konsequent ist, auch diesen ablehnen. Ebenfalls auf politische Motive stützt sich, wer unser Land als nicht verteidigungswürdig erachtet, und politisch ist auch dessen Verweigerung begründet, der unsere Gesellschafts- und Sozialordnung ablehnt und deshalb auch den Dienst in der Armee dieses Staates.

Wie aber steht es z. B. mit jenem Verweigerer, der einen Krieg aus nächster Nähe miterlebt, der etwa nach dem Ersten Weltkrieg die Schlachtfelder am Hartmannsweilerkopf oder bei Verdun besucht hat oder nach dem Zweiten Auschwitz, Warschau oder zerbombte deutsche Städte? Wenn er tief beeindruckt von einem solchen Erlebnis ein Zeichen setzen will — «Nie wieder Krieg» —, wenn er den Dienst in der Armee, in jeder Armee, verweigert und sich für Gewaltlosigkeit einsetzt, weil er findet, jemand müsse mit dem guten Beispiel vorangehen? Auch dies ist ein «politischer» Verweigerer. Wir werden jedoch in diesem Fall seine Motive achten und ihn als echten Verweigerer einstufen müssen. Ohne das Prädikat «politisch» zu nennen, tragen die Anträge Nebiker, Dürrenmatt und Condrau einem solchen Fall Rechnung.

Man kann das Problem auch nicht aufgrund der Logik lösen wollen: Es ist nicht «logisch», dass ein Mann den

Dienst bei der Sanität oder beim Luftschutz ablehnt, weil er nicht töten kann. Wäre sein Handeln logisch, müsste er auch die Bezahlung der Wehrsteuer verweigern; denn das Geld wird teilweise für Waffenkäufe verwendet. Es ist auch unlogisch, dass ein prominenter Dienstverweigerer erklärt, 1940 sei der Waffendienst gerechtfertigt gewesen, möglicherweise sei er es wieder einmal, aber in der heutigen Situation müsse er abgelehnt werden.

Der Umstand, dass es eben kein logisches Problem ist, dass es keine Lösung gibt, erschwert die Diskussion und erklärt unsere Verwirrung. Was wir anstreben können und müssen, ist nicht eine Lösung, sondern eine andere Regelung, oder nüchtern gesagt: das kleinere Übel als heute. Dass die heutige Regelung nicht befriedigt, ist offensichtlich, nicht nur weil Menschen in einem echten Gewissenskonflikt ins Gefängnis müssen, nicht nur weil diese Urteile eine Belastung für die Armee sind, nicht nur weil es sinnlos ist, Soldaten auszubilden, die innerlich nicht zur Dienstleistung bereit sind, sondern auch, weil wir das Problem in praxi teilweise verdrängen, nämlich durch die stillschweigende Ausmusterung auf Grund psychiatrischer Gutachten. Solche Gutachten sind mindestens so problematisch wie irgendwelche Gewissensprüfung!

Das Argument, jede Regelung werde ja doch in der Volksabstimmung scheitern, darf uns nicht leiten. Mit derselben Überlegung hätten auch die früheren Vorstösse zugunsten des Frauenstimmrechtes oder anderer Neuerungen, die wir als richtig erkannten, unterbleiben müssen. Wie erwähnt, können wir nur eine andere Regelung, eine bessere oder weniger schlechte als heute, vorschlagen. Meines Erachtens streben am ehesten die Anträge Dürrenmatt und Condrau dieses Ziel zu. Was an Einzelheiten heute diskutiert worden ist, soll nicht im Verfassungsartikel geregelt werden, sondern später im Bundesgesetz dazu.

Condrau: Die bisherige Diskussion könnte man auf die Frage reduzieren: Was will man eigentlich und was will man eigentlich nicht? Grundsätzlich wird in allen Vorschlägen, auch bei der Münchensteiner Initiative, am Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Diese allgemeine Wehrpflicht ist im geltenden Artikel 18 der Bundesverfassung enthalten und braucht nicht neu formuliert zu werden. Ebenso grundlegend ist aber für viele der Wunsch, einer Minderheit in unserem Lande, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert, eine Alternativmöglichkeit zu bieten, dem Lande zu dienen. Dadurch wird nicht nur dieser selbst die unwürdige menschliche Situation erspart, aufgrund einer Gewissensüberzeugung mit Gefängnis und der damit verbundenen Entehrung der Person, bestraft zu werden. Vielmehr wird auch ein Problem einer Regelung entgegengeführt, das viel unnütze Gehässigkeiten und Konflikte im Volke selbst auslöst. Letztlich dient der andauernde Zank um die Dienstverweigerer und die Militärgerichte weder dem Ansehen des Rechtsstaates noch jenem der Armee.

Was heisst aber Gewissen? Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Definitionen und Auslegungen des Gewissens einzutreten. Die Philosophen selbst und die Theologen, die beide berufen sind, über das Gewissen nachzudenken und darüber Gültiges auszusagen, sind sich nicht einig. Auch die Psychologie und insbesondere die Psychoanalyse und die Sozialethik versuchen, Gewissen und Gewissensbildung zu ergründen. Es gibt zweifellos ein angeborenes Gewissen, aber auch ein anerzogenes, es gibt ein gutes und ein schlechtes Gewissen. Man überlässt Entscheidungen dem Gewissen des einzelnen oder aber man spricht dem Gesprächspartner ins Gewissen. Es gibt das Gewissen eines freien, mündigen, selbständigen, unabhängigen Menschen. Es gibt aber auch das unfreie Schuldbewusstsein als Gewissen des Zwangsneurotikers wie es auch eine Gewissenlosigkeit des asozialen Psychopathen gibt.

Es hat sich nun offensichtlich die Meinung durchgesetzt, dass man zwar bereit ist, religiöse und ethische Gründe als Gewissensmotive anzuerkennen, nicht aber politische.

Diese Gründe müssten zudem objektivierbar sein, d. h. also Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft oder Zugehörigkeit zu einem anerkannten ethischen System. Hier schon – würde ich meinen – ist Kritik am Platze. Gerade die Berufung auf eine Gemeinschaft oder auf ein System lässt den Schluss zu, dass es sich nicht um ein freies, autonomes Gewissen handelt, sondern um ein anerzogenes oder manipuliertes. Damit wird auch der subjektive Grund, nämlich die schwere Gewissensnot, entwertet. Warum soll einem Dienstverweigerer, der aus eigener Kraft sein Gewissen gebildet hat, der nicht einfach in einen Gehorsamskonflikt mit einer Gemeinschaft oder mit einem System gerät, weniger geglaubt werden; warum sollte er seinem Gewissen mehr schuldig bleiben dürfen als einem anerzogenen und somit fremden Gewissen?

Das Gewissen – darüber sind wir uns einig – ist nicht messbar, der Gewissensnotstand nicht in Zahlen zu fassen, und das macht uns, die wir gewohnt sind alles zu messen und zu wägen, die Beurteilung schwer. Entscheidend muss aber sein, dass jemand durch seinen Eintritt in die Armee in einen Konflikt gerät, ohne dass ein psychischer, seelischer Ausnahme- oder Krankheitszustand vorzuliegen hat. So schrieb denn auch die CVP in ihrer Vernehmlassung deutlich genug, dass jeder berechtigt sein soll, zivilen Ersatzdienst zu leisten, der darzut, dass er erstens die Leistung von Militärdienst, also den Eintritt in eine Organisation, die zur Gewaltanwendung unter Einbezug der Vernichtung menschlichen Lebens geschaffen ist, ablehnt, und zweitens, dass diese Ablehnung aus innerster Überzeugung vor seinem eigenen Gewissen erfolgt. Wie sich diese Überzeugung bildet oder gebildet hat und wie gut sie begründet wird, ist von sekundärer Bedeutung. Entscheidend sind somit nicht die Gründe, sondern ist die Intensität der Gewissensüberzeugung. Das Gewissen aber, so sagt der bekannte Psychiater und Philosoph Professor Binder aus Zürich, ist immer ein ethisches Erlebnis, weil es sich bei ihm stets um eine eigene Schuld oder Nichtschuld handelt. Eine Aufteilung der Gewissensmotivation in ethische, religiöse oder politische Gründe lehne ich deshalb ab, weil dies einen Gewissensbegriff impliziert, der dem Status eines freien und mündigen Menschen widerspricht. Hingegen scheint mir legitim zu sein, anstelle eines Katalogs von Motivationen nach Sinn und Inhalt des Gewissenskonfliktes zu forschen. Der Sachbezug, die Verweigerung des Militärdienstes, kann aber nur im Prinzip der Gewaltlosigkeit liegen; nur jener ist hinsichtlich seines Gewissensnotstandes glaubwürdig, der jede Form von Gewaltanwendung und damit auch jede Zugehörigkeit zu Gemeinschaften und Organisationen, die auf dem Prinzip der Gewaltanwendung beruhen, ablehnt. Damit sind auch die politischen Marktschreier, die unsere Demokratie und unsere Armee diffamieren, aber bereit wären, für ihre Ziele oder für andere Gesellschaftsstrukturen in den Kampf zu ziehen, a priori ausgeschaltet, abgesehen davon, dass sich diese, wie auch die von Herrn Friedrich erwähnten Anarchisten, auch weigern werden, einen Zivildienst zu absolvieren und demzufolge hier aus Abschied und Traktanden fallen.

Dieser Zivildienst aber soll gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist ein umfassender Begriff, der nicht lediglich die Dauer oder der physischen Anstrengungen, sondern auch die Gesamtleistung zugunsten unseres Staates umfasst und beinhaltet. Dauer und Anforderungen sollen mindestens jenen des Militärdienstes entsprechen. Dadurch erbringt der Militärdienstverweigerer letztlich auch den Tatbeweis seiner Gewissensnot. Der zivile Ersatzdienst, so möchte ich zum Schluss bemerken, ist aber nicht lediglich eine gut schweizerische Toleranzübung für eine kleine Minderheit unserer Mitbürger; er muss mehr sein. Toleranz enthält ja immer auch eine Dosis Überheblichkeit, das Wissen, dass die eigene Überzeugung die einzig richtige ist, aber dass man unter Umständen geneigt ist, auch eine andere Meinung grosszügig daneben bestehen zu lassen. Hier geht es indessen um mehr. Es geht um das Verständnis für eine Gewissenshaltung, die jedem Schwei-

zer gut ansteht, nämlich dass wir wohl alle prinzipiell gegen die Gewalt als Lösungsmittel für politische und persönliche Auseinandersetzungen sind, auch wenn die Mehrheit von uns bereit ist, uns aufgezwungene Gewalt mit Gewalt zu beantworten.

M. Bonnard: Je refuserai l'article constitutionnel introduisant un service civil et dérogeant ainsi au principe du service militaire obligatoire. J'avais déjà annoncé cette position dans nos débats de juin 1973, j'entends la confirmer et elle est partagée par une minorité du groupe libéral.

Comme le Conseil fédéral le dit lui-même, il n'est pas possible d'introduire un service civil sans modifier l'article 18 de la constitution fédérale puisque ce service civil constituerait une exception au principe jusqu'ici absolu du service militaire obligatoire. Or, dans la mesure où elle remet en cause ce principe, nous considérons qu'une telle modification est inopportune. Le service militaire obligatoire est un principe si fondamental et si étroitement lié aux caractéristiques de notre pays que nous ne pouvons nous résoudre à en atténuer la portée. Cela ne signifie pas que nous soyons sans égards pour les convictions profondes des objecteurs et pour la liberté de conscience qui les protège. Nous croyons simplement que lorsqu'un conflit éclate entre le devoir civique fondamental du service militaire obligatoire et la liberté de conscience, celle-ci doit céder le pas dans l'intérêt supérieur du pays et de ses institutions. Nous ne méconnaissions pas ainsi l'élément essentiel que représentent les droits constitutionnels fondamentaux dans notre civilisation. Au contraire, nous les estimons d'une telle importance que nous considérons qu'ils doivent pouvoir être défendus par la force à l'égard de quiconque voudrait les supprimer par la force. Ces droits étant conçus dans l'intérêt de tous, tous doivent participer à leur défense; on ne saurait demander pour soi la liberté de conscience et refuser de la défendre par la force lorsque les autres sont menacés de la perdre.

C'est en dehors du service civil qu'il faut chercher à résoudre le problème des objecteurs de conscience. L'incorporation dans les troupes sanitaires ou dans les troupes de protection aérienne a été une première réponse. Le service militaire sans arme en est une seconde. On peut en imaginer d'autres. Ainsi, on constate qu'une partie très importante des objecteurs sont des jeunes gens de 19 à 20 ans. Souvent, dans les années qui suivent, ces très jeunes gens évoluent. Entrés dans la vie pratique, assumant quelques responsabilités, ils revisent leur jugement sur certains problèmes. C'est pourquoi je suis personnellement convaincu qu'un certain nombre de cas d'objecteurs de conscience se résoudraient très simplement par l'écoulement du temps. Au lieu de forcer une décision de recrutement entre 19 et 20 ans, il devrait être possible d'y surseoir quelques années, lorsqu'une enquête sérieuse montrerait que le jeune conscrit est en proie à un grave conflit de conscience. On s'apercevrait alors que, quatre ou cinq ans plus tard, le jeune homme a révisé son jugement sur le sens profond de notre service militaire et qu'il est prêt désormais à en accepter le principe. Le système actuel exclut pratiquement de tels changements d'opinion. En effet, la condamnation peut intervenir déjà au moment du refus du recrutement ou au moment de l'école de recrues, c'est-à-dire au moment où le jeune homme est dans sa vingtième année. Une fois condamné, ce conscrit ne peut plus guère revenir en arrière. Un renvoi de la décision d'incorporation faciliterait singulièrement la solution de nombreux cas.

La solution du problème des objecteurs de conscience, dont M. Auer disait tout à l'heure très justement qu'on ne peut pas le résoudre mais tout au plus le régler, ne se trouve pas dans un service civil. Il existe d'autres moyens. Il nous appartiendra en définitive de les chercher lorsque le peuple aura dit, comme cela paraît probable, qu'il refuse le service civil.

Sigrist: Auch ich glaube, wie Herr Gerwig, dass das Gewissen unteilbar sei. Deshalb beinhalten alle Formulierungen, die einen Gewissenskonflikt für die Befreiung vom Militärdienst voraussetzen, neben religiösen und ethischen eben auch politische Gründe. Auch darin gehe ich mit Herrn Gerwig einig. Aber so offen wie er – oder ein Gross-Teil der Dienstverweigerer – sich für die Anerkennung auch politischer Gründe einsetzt, so offen erkläre ich hier, dass ich das nicht will. Weil es eben nie möglich sein wird, politische Gründe klar von religiösen oder ethischen zu trennen, bleibt mir nur eine Möglichkeit, nämlich Gewissenskonflikte, die die verschiedensten Ursachen haben können, nicht als Grund für die Befreiung vom Militärdienst anzuerkennen.

Die Minderheit III macht allerdings einen tauglichen Versuch einer klaren Abgrenzung, der nur wenig Ermessensspielraum offenlässt. Es ist aber leider zu vermuten, dass dieser Vorschlag auch hier im Rat in der Minderheit bleiben wird. Ich komme deshalb persönlich zum Schluss, dass wir ganz offen und ehrlich nur die zwei möglichen Alternativen sehen müssen: Entweder Zulassung auch politischer Gründe und damit der Anfang unabsehbarer Aufweichung unseres Wehrwillens, oder die bisherige ungeteilte Wehrpflicht mit dem wieder – zugegebenermassen – weiterhin bestehenden Unbehagen, jedes Jahr einige wenige religiös Ueberzeugte, für die ich viel Verständnis bringe, massvoll bestrafen zu müssen. Diese Leute werden ihr Schicksal wie bisher mit Würde tragen und tragen müssen. Diese Alternative stellt, ich gebe es zu, keine Lösung dar. Herr Auer hat auch gesagt, es gebe keine Lösung. Aber die Armee wird auch durch irgendeine der vorliegenden Formulierungen nicht von diesem Konflikt befreit werden können. Ich werde deshalb dem Antrag Graf zustimmen. Er schlägt vor, auf den Beschluss von 1973 zurückzukommen und die Münchensteiner Initiative unverändert dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Volk wird sehr wohl in der Lage sein, aufgrund jenes Textes die Grundsatzfrage zu entscheiden. Sollte das Volk dann wider Erwarten ja sagen, ist es immer noch früh genug, eine Formulierung zu suchen.

Zum Schluss sage ich, dass wir uns in der Volksabstimmung selbst für die Aufrechterhaltung einer intakten Armee zu wehren wissen. Das kann ich Ihnen heute schon versichern.

Bundi: Die Dienstverweigererfrage befriedigend zu regeln, liegt im Wesen unseres demokratischen Rechts- und Sozialempfindens, und es liegt ebenso im Interesse unserer gesamten Landesverteidigung wie auch im speziellen unserer Armee. Die Entlastung unserer Armee vom Makel des Dienstverweigererproblems kann zwar im Rahmen der bundesrätlichen Vorlage teilweise erreicht werden, indem vorgesehen wird, dass die Beurteilungsinstanzen fortan nicht die Militärgerichte, sondern zivile Untersuchungsausschüsse sein werden. Leider bleibt man aber mit der bundesrätlichen Fassung auf halbem Wege stehen, indem diese Untersuchungsausschüsse mit einer ungemein schwierigen und beinahe nicht lösbarer Doppelaufgabe betraut werden: nämlich einerseits festzustellen, ob sich der junge Wehrpflichtige tatsächlich in einer schweren Seelennot, in einem echten Gewissenskonflikt befindet, und andererseits nach den Gründen dieser Gewissensnot zu forschen, diese Gründe auszuschneiden und allenfalls religiöse und ethische Motive anzuerkennen, anders gelagerte Motive aber abzulehnen.

Angeichts solcher Schwierigkeiten, das menschliche Gewissen aufzuteilen, plädiere ich für eine liberalere Fassung, die als Beurteilungskriterium die Echtheit des Gewissenskonfliktes, die uneingeschränkte Unfähigkeit oder Unmöglichkeit, Gewalt anzuwenden, zum Gegenstand hat. Die Beschränkung auf diese eine, auch nicht immer leichte Aufgabe der Untersuchungsausschüsse stellt eine Vereinfachung des Prüfungsverfahrens dar. Zudem würden weniger Dienstverweigerer in der Lage sein, die Umstände ihres Einzelfalles in ungewöhnlicher Weise publizistisch

auszuwerten oder gegen die Untersuchungsinstanzen zu polemisieren.

Nun gilt es hier entschieden festzustellen und deutlich zu unterstreichen, dass die liberalen Fassungen, die den schweren Gewissenskonflikt allein als massgebendes Kriterium verstanden haben möchten, keineswegs die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst anstreben. Sie lassen sich also nicht dahin interpretieren, dass eine bloss schriftliche Erklärung und der Tatbeweis als genügend zu betrachten wären. Im Gegenteil: Sowohl die Vertreter der Münchensteiner Initiative wie die Mitglieder der Expertenkommission des Eidgenössischen Militärdepartements, das heisst also des nunmehrigen Antrages unseres Kollegen Dürrenmatt, sowohl der Minderheitsantrag der Sozialdemokraten wie derjenige von Kollege Condrau, teilen die Auffassung, dass die Beurteilung des Zivildienstanwärters durch besondere Untersuchungsorgane unerlässlich ist. Es ist also keine Rede davon, wie Kollege Friedrich es angedeutet hat, dass jeder tun und lassen könnte, was er wollte. Es würde auch gemäss diesen Fassungen durchaus möglich sein, die sogenannten Drückeberger von den Verweigerern aus echter Gewissensnot zu unterscheiden und erstere an die Gerichte zu überweisen. So gesehen und interpretiert ist zu hoffen, dass die bundesrätliche Vorlage in dem einen oder anderen Sinne der erwähnten Minderheitsanträge verbessert werden könne.

Nun noch einige Worte zu der in der Botschaft skizzierten Ausgestaltung des Ersatzdienstes. Obwohl die diesbezüglichen Ausführungen nur als allgemeine Orientierung dienen sollen und ihnen keine rechtsverbindliche Bedeutung zukommt, stehen sie doch heute auch zur Diskussion. Je nach den parlamentarischen Kommentaren dazu, wird der Bundesrat die Organisation im Gesetzentwurf vorsehen. Ich berühre hier die Tätigkeiten im zivilen Ersatzdienst. Es ist dem bundesrätlichen Konzept zuzustimmen, dass sich aus praktischen Gründen eine möglichste Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten aufdrängt.

Eine Konzentration auf wesentliche Tätigkeiten ist aber auch nötig, um einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand und damit auch entsprechende Mehrkosten zu verhindern. Ich möchte in diesem Zusammenhang anregen, auch den Einsatz im Rahmen des Zivilschutzes zu erwägen, mit der vorgesehenen verlängerten Dienstdauer bis 18 Monate. Zwar wird in der Botschaft angeführt, erfahrungsgemäss müsse damit gerechnet werden, dass eine grössere Zahl von Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen auch diesen Dienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten. Diese Argumentation von Dienstverweigererseite vermag aber nicht zu überzeugen und kann nicht akzeptiert werden, dienen doch die Zivilschutzaufgaben (obwohl im Rahmen der Landesverteidigung) allein der Sicherung und dem Schutz der Zivilbevölkerung. Der Zivilschutz hat bekanntlich keine Kampfaufgaben. Insbesondere die ihm überwiesenen Betreuungsmassnahmen, wie Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke und die Sorge für Obdachlose und Hilflose, der eigentliche Einsatz bei Katastrophenfällen, müsste dem ureigensten ethischen Ideal der militärischen Dienstverweigerer entgegenkommen. Es ist anzunehmen, dass eine gewisse Zahl von Militärdienstverweigerern – und diese Zahl würde sich zweifellos bei einem fest abgegrenzten Einsatzangebot vermehren – nach umfassender Aufklärung bereit sein dürfte, ihren Ersatzdienst im Rahmen des Zivilschutzes zu leisten. Bei den Unentschlossenen – und solche wird es wie bei der militärischen Aushebung auch geben – liesse sich die Zuteilung zum Zivilschutz direkt vornehmen.

Im übrigen fragt es sich, ob die Zuweisung zum Zivilschutz nicht bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung möglich wäre, indem Artikel 35 des Zivilschutzgesetzes besagt: «Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- oder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist.»

Ich erwähne den Zivilschutz als eine der Einsatzmöglichkeiten noch aus einem anderen Grunde. Wir besitzen in der Schweiz ein ausgebautes Zivilschutzwesen. Es sind in den letzten Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen und es ist viel Geld investiert worden, um moderne Zivilschutzvorrichtungen zu schaffen: Schutzzräume, Werkstätten, Materiallager, Sanitätsstellen, Übungsgelände, Ausbildungszentren. Dazu ist ein Kader herangeschult worden, das für eine ordentliche Ausbildung Gewähr bietet. Sowohl von den Anlagen her wie auch in personeller Hinsicht besitzen wir heute eine vorzügliche Infrastruktur, aber auch eine kostspielige und nicht in allen Teilen ausgelastete Infrastruktur, die meines Erachtens ohne weiteres die Ausbildung und Fortbildung eines Teils der Dienstverweigerer, allerdings nach einem speziell für diese Leute ausgestalteten Programm, integrieren könnte. So möchte ich den Bundesrat einladen, dieser Einsatzmöglichkeit für den zivilen Ersatzdienst nochmals seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Im übrigen ersuche ich Sie, sich einem der erwähnten Minderheitsanträge anzuschliessen, die eine praktikable Lösung für das Beurteilungsverfahren zum Ziele haben.

Albrecht: Im Jahre 1972 sind die Bundesbehörden durch eine Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes aufgefordert worden, den Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne des Initiativtextes neu zu fassen. Von den Initianten ist bekanntlich das Volksbegehren in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden. Mit dem Bundesbeschluss vom 18. September 1973 hat die Bundesversammlung der Volksinitiative grundsätzlich zugestimmt. Auftragsgemäss unterbreitet uns nun der Bundesrat, gestützt auf die Arbeiten einer Expertenkommission sowie auf das Ergebnis eines Vernehmlassungsverfahrens, die Ergänzung von Artikel 18 mit einem neuen Absatz 5.

Nach meinem Dafürhalten ist es richtig, dass der neue Verfassungstext möglichst knapp gehalten und die Regelung der Einzelheiten der Ausführungsgesetzgebung überlassen wird. Entscheidend ist dabei, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten wird und eine freie Wahl nicht in Frage kommen kann. Es ist begrüssenswert, dass in der vorliegenden Botschaft die Kriterien und das Verfahren für die Zulassung zum Ersatzdienst eingehend dargestellt wurden. Für Parlament und Öffentlichkeit ist es überdies wertvoll, bereits im jetzigen Zeitpunkt über die Organisation und die begleitenden Prinzipien einer künftigen Ersatzdienstordnung orientiert zu sein. Grundsätzlich muss gefordert werden, dass der Ersatzdienst gegenüber dem Dienst in der Armee keine Erleichterung bringen darf und in der Regel kollektiv und im Inland zu leisten ist.

Angesichts der Tatsache, dass die Beanspruchung des Soldaten in der Armee erheblich intensiver ist als diejenige des Ersatzdienstpflichtigen, drängt sich eine verlängerte Ersatzdienstdauer geradezu auf. Im Bestreben, vom zivilen Ersatzdienst eine einigermaßen gleichwertige Leistung zu verlangen wie im Militärdienst, halte ich eine Ersatzdienstdauer von insgesamt maximal 18 Monaten für gerechtfertigt.

Der in der Botschaft skizzierten Ersatzdienstordnung kann ich allgemein beipflichten. Dem Bundesrat wie auch der beauftragten Expertenkommission, unter dem Vorsitz unseres Kollegen Herrn Dr. Dürrenmatt, möchte ich an dieser Stelle für die umfassenden Darlegungen dieser heiklen Probleme bestens danken.

Schon mit Rücksicht auf die rückläufigen Personalbestände in der Armee ist es notwendig, dass grundsätzlich in allen diesen Fragen strenge Massstäbe angelegt werden. In der Debatte vom Jahre 1973 wurde in diesem Saale mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass nur religiöse und ethische Gewissensgründe eine Zulassung zum zivilen Ersatzdienst rechtfertigen, während die Berufung auf politische Beweggründe hierfür nicht ausreiche. Einen zivilen Ersatzdienst sollen nur jene Wehrpflichtigen leisten kön-

nen, die glaubhaft machen, dass sie aus schwerwiegenden religiösen oder ethischen Gründen ausserstande seien, ihre Militärdienstpflicht zu erfüllen. Dabei bin ich mir absolut bewusst, dass die Schwierigkeiten der Abgrenzung, insbesondere zwischen den ethischen und den politischen Motiven, nicht immer leicht sein wird.

Abschliessend beantrage ich Ihnen: Eintreten auf die Vorlage und angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten dem Antrag unseres Kollegen Condrau zuzustimmen.

Frau Füg: Die Rednerliste ist lang, deshalb möchte ich mich kurz fassen und nur zu drei mir wichtig erscheinenden Aspekten Stellung nehmen.

1. Wir behandeln heute die Anliegen einer Minderheit. Die Schweiz hat sich stets gerühmt, die Hochburg des Minderheitenschutzes zu sein. Auch wenn es sich bei den Dienstverweigerern um eine verschwindend – ich betone: verschwindend – kleine Minderheit handelt, so dürfen wir uns nicht entweder aus finanziellen Überlegungen, oder weil wir den Gewissenskonflikt eines Dienstverweigerers nicht nachempfinden können, der Problematik verschliessen.

2. Zur Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes sind wir auch durch die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention verpflichtet. Wer nein sagt zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes, stellt sich somit in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

3. Was nun die Diskussion über die Motive des Gewissens anbelangt, so habe ich die Voten der Debatten von 1973 gelesen und hatte den Eindruck, dass man aneinander vorbeigeredet hat. Ähnlich verlief die Diskussion in der Vorberatenden Kommission. Ich glaube auch kaum, dass man sich heute einigen wird, was unter ethischen Gewissensgründen verstanden werden soll. Beinhaltet «ethisch» auch «ethisch-politisch»?

Der Bundesrat sagt auf Seite 14 der Botschaft, dass die politischen Dienstverweigerer *per argumentum et contrario* ausscheiden. Diejenigen Dienstverweigerer, die unsere Staatsordnung ablehnen, können dabei gar nicht gemeint sein, weil sie ja nicht vom Gewissen her ausserstande sind, Gewalt abzulehnen, sondern wegen ihrer politischen Überzeugung. Heute gehen wir aber immer vom Gewissensnotstand aus. Somit kann mit dem Ausschluss der politischen Beweggründe auf Seite 14 nur der Ausschluss der politisch-ethischen Motive gemeint sein.

Auf Seite 15 der Botschaft attestiert der Bundesrat jedoch, dass politisches Handeln in manchen Fällen auch ethisch begründet sein könne. Sie wurden heute schon darauf hingewiesen. Deshalb, so wird in der Botschaft gesagt, werde es notwendig sein, über die Begriffe «religiös» und «ethisch» klare Richtlinien zu erarbeiten; fürwahr kein beneidenswertes Unterfangen. Es wird dann aber auf die konstante Praxis der Militärgerichte verwiesen, die eine feste Praxis über die Begriffe der religiösen und ethischen Gründe als Abgrenzung gegen die politischen entwickelt haben. Aber wie schwierig die Erarbeitung klarer Richtlinien für die Beurteilung des Gewissens eines Dienstverweigerers ist, zeigt sich in der recht unterschiedlichen Ausfällung der Strafmasse durch die verschiedenen Divisionsgerichte. Wir können noch so ernstgemeinte Kriterien für die Prüfung des Gewissens in der Verfassung verankern – um mit Zwingli's Worten zu sprechen: «Des Menschen Herz ist zu tief, als dass es sich ergründen liesse.»

Die bisher gewalteten Diskussionen haben mir klar gemacht, dass es nie möglich sein wird, die inneren Beweggründe eines Gewissenskonfliktes schlüssig zu beurteilen. Hingegen ist die Frage nach dem absoluten Gewaltverzicht auch bei einem mit militärischen Mitteln gegen unser Land geführten Angriff ein brauchbares Kriterium (dieses Kriterium ist in den Anträgen der Herren Dürrenmatt und Condrau enthalten), um den Gewissenskonflikt zu beurteilen: Wenn ein Dienstverweigerer aus Gewissensnot es ablehnt, im Ernstfall unser Land mit Gewalt zu verteidigen, so bedeutet das auf der anderen Seite keine Diskriminierung des Soldaten als Gewalttäter, weil er sich notfalls bereit erklärt, Menschen zu töten bei einem militärischen

Angriff auf unser Land. Auch dieser Entscheid ist für jeden Soldaten ein Gewissensentscheid. Herr Auer hat Ihnen dies vorhin drastisch und engagiert dargelegt. Der einzige Unterschied zum Dienstverweigerer besteht darin, dass dieser Gewissensentscheid, nämlich derjenige des Soldaten, im Rahmen der Verfassung gefällt wird.

Aus diesen Überlegungen kann ich mich nur einer Formulierung des Absatzes 5 von Artikel 18 anschliessen, der als Kriterium für den Gewissenskonflikt den absoluten Gewaltverzicht auch zur Selbstverteidigung statuiert.

Waldner: In Absatz 1 von Artikel 18 wird auch nach der Einführung eines Zivildienstes am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Diese Grundhaltung ist im Blick auf die heutige unsichere politische und wirtschaftliche Lage in der ganzen Welt verständlich und berechtigt, auch wenn man, wie der Sprechende, jede militärische Lösung von Konflikten grundsätzlich ablehnt. Diese Konflikte bestehen bekanntlich zur Hauptsache zwischen Armut, d. h. Schwäche, und Reichtum, d. h. Stärke. Leider gibt es in jedem Land, auch bei uns, arme und reiche Menschen. Ich bitte, die heute publizierte Wehrsteuerstatistik zu konsultieren. Da sehen wir, dass die Wehrsteuerkraft pro Kopf der Bevölkerung im Kanton Zug 941 Franken beträgt, im Kanton Schwyz 112 Franken.

Es gibt aber nicht nur Menschen, die arm oder reich an Geld und Gut sind, sondern auch an Bildung, an kulturellen Gütern und an anderen, nicht materiellen Vorteilen. Diese Gegensätze führen zur Schaffung von Feindbildern. Der Arme ist der Feind des Reichen, der Reiche der Feind des Armen. Diese Feindbilder können anscheinend und leider nur durch Gewalt abgebaut werden. Es braucht Polizei und Militär. Nun gibt es zum Glück überall Idealisten, die auch in den ungerechtesten Fällen die Anwendung jeglicher Gewalt ablehnen. Sie melden sich nicht zum Polizeidienst, und sie sind auch nicht bereit, sich militärisch für den Einsatz zur Gewalt ausbilden zu lassen. Eine utopische Vorstellung: Würde jeder Mensch so denken und handeln, so könnten Milliarden von Franken, Dollars und Rubel für ein besseres Leben in dieser Welt eingesetzt werden. Es ist einmal ausgerechnet worden, dass mit den heutigen Rüstungsausgaben jeder Familie auf der ganzen Erde gratis ein Einfamilienhaus gebaut werden könnte.

Aber zurück zur Realität. In der Volksabstimmung werden für den einfachen Bürger, wie das Kollege Bommer bereits hier gesagt hat, die Fragestellung und der Entscheid einfach sein. Der Stimmbürger wird lediglich seine Meinung kundtun, ob jeder diensttaugliche zwanzigjährige Schweizer Bürger zu einer militärischen Rekrutenschule einzurücken hat oder ob ihm ermöglicht werden soll, seine vaterländische Pflicht im Zivildienst zu erfüllen. Dabei wird er sich weniger als wir Gedanken darüber machen, ob nun die Leistung von Zivildienst nur aus ethischen und religiösen Gründen erlaubt sein soll oder ob auch den politischen Militärdienstverweigerern die Leistung von Zivildienst erlaubt werden soll. Hier bei uns dreht sich die Auseinandersetzung zwischen dem Bundesrat, der Kommissionsmehrheit und der Minderheit III einerseits und den Minderheiten I und II andererseits vereinfacht gesagt darum, ob ein junger Mensch die Gewaltlosigkeit nur aus ethischen oder religiösen Motiven begründen kann oder ob auch andere Gründe zu einem solchen Verhalten, d. h. zum Verzicht jeglicher physischer Gewalt motivieren können. Es sei das Kernproblem, haben verschiedene Vorredner zu Recht gesagt. Ernsthafte Verweigerer der militärischen Ausbildung und Dienstleistung stehen meines Erachtens unter einem inneren Zwang, nicht töten zu können, sogar auch dann, wenn damit ihr eigenes Leben in Todesgefahr ist. Vielleicht sind sie überzeugt vom Grauen und der Sinnlosigkeit von Gewalt und Krieg, oder sie haben Angst vor einer Bestrafung im göttlichen Jenseits. Vielleicht haben sie auch die Hoffnung, die Grundübel der Kriegursachen durch ihr passives Verhalten beseitigen zu können. Das sind meines Erachtens wohl ethische Gründe,

es kann aber auch mit politischen Erwägungen in diesem Sinne argumentiert werden, wie das Kollega Gerwig hier ausführlich dargelegt hat. Hier liegt nun die Crux. Es sind in der Regel extreme politische Antimilitaristen, denen man nicht ehrlich zutraut, dass sie wegen der Ablehnung jeglicher physischer Gewalt auf die Leistung von Militärdienst verzichten wollen. Antimilitaristen sind keine Demokraten, hat Herr Kollega Friedrich gesagt. Man glaubt ihnen nicht, dass sie auch bereit wären, auf Gewalt, d. h. auf Waffengewalt zu verzichten, wenn es darum ginge, ihren Ideen und Zielen auf diesem Wege zum Durchbruch zu verhelfen. Man mutet ihnen sogar zu, dass sie gewillt wären, in ihrer Ideologie fremden Kriegsdienst gegen unser Land zu leisten. Hier irrt sich die Mehrheit wahrscheinlich gründlich, denn der Extreme, der so denkt, meldet sich nicht zum Zivildienst, sondern lässt sich in unseren Rekrutenschulen militärisch ausbilden und sofern möglich sogar zum Offizier befördern. Die Kollegen Forel und Auer haben bereits darauf hingewiesen. Im Militärdienst werden ihm dann militärische Geheimnisse anvertraut, die er im gegebenen Zeitpunkt gegen unser Land auswerten kann. Darf ich Sie daran erinnern, dass es nicht Dienstverweigerer, sondern Militärs bis in hohe Offiziersränge waren, die sich der Nazi Herrschaft und den SS-Schergen in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges angeschlossen haben und die damals auch bereit gewesen wären, gegen unser Land anzutreten. Darf ich ferner auf einen Wehrmann aufmerksam machen, der, getarnt als Kommunistenhasser, bis hinauf zum Brigadier gedient hat, um unser Land zu verraten. Diese Leute sind schlimmer als politische Dienstverweigerer und auch gefährlicher, weil sie nicht im Zivildienst, sondern im Militärdienst ihre sogenannte Vaterlandspflicht erfüllen.

Zum Schluss eine Frage an den Herrn Bundespräsidenten: Stimmt es, dass einem Ausländer, der kürzlich in Sitten eingebürgert worden ist, das Bestehen einer Rekrutenschule erlassen worden ist, weil er von der Schweizer Dienstpflicht nicht begeistert sein soll? Es soll sich um einen talentierten und gut bezahlten Fussballer handeln. Wird sportliche Leistung bei der Rekrutierung anders bewertet als politische Ueberzeugung?

Ich bin für Eintreten. Weil ich überzeugt bin, dass auch die politischen Dienstverweigerer aus einem ernsthaften Gewissensentscheid heraus den Militärdienst verweigern und aus einem ethischen Grundsatz im politischen Bereich Zivildienst leisten wollen, stimme ich der Minderheit I zu. Ich könnte mich aber auch mit dem Vorschlag des Kollegen Dürrenmatt befriedigen.

Ziegler-Solothurn: Ich möchte vorweg anerkennen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung einen gangbaren und vernünftigen Weg zur Regelung des Dienstverweigererproblems aufzeigt und dass die Botschaft im Kapitel über die Beurteilungsverfahren für die Zulassung zum Zivildienst objektiv abwägend und wertend auf die unterschiedliche subjektive Motivation der Dienstverweigerer eingeht.

Anerkennung verdient aber auch der Mut, ein Problem zu bewältigen, dessen Lösung noch vor wenigen Jahren als allzu grosses Wagnis, ja sogar als Verrat am Gedanken der Landesverteidigung angesehen wurde. Ich betrachte es als Fortschritt, dass man heute unbefangener, aber auch mit mehr Selbstsicherheit an die Bewältigung des Problems herangeht. Man wird heute, im Zeitalter der H-Bombe, die alles Leben auf diesem Planeten vernichten könnte, für die Forderung nach Gewaltlosigkeit einiges Verständnis aufbringen müssen, auch wenn diese Forderung verschiedene harte Realitäten übersieht, so die Realität, dass Abrüstung und Gewaltlosigkeit keinen Schutz verbürgen, sondern ein gefährliches Vakuum schaffen, das expansiven Mächten die Einnahme eines Landes nur erleichtert. Wenn uns die Freiheit keinen Tropfen Blut mehr wert wäre, dann könnten wir auf eine Armee verzichten. Die Armee hat nur dann einen Sinn, wenn der allgemeine Wille da ist, notfalls von den Waffen Gebrauch zu machen.

Es wird deshalb nach wie vor erstes Ziel der Landesverteidigungspolitik sein müssen, den Willen zur Selbstbehauptung glaubhaft zu machen.

Es wäre aber meines Erachtens dem Willen zur Selbstbehauptung abträglich, wenn vage, allgemein gefasste Gewissensgründe für die Zulassung zum Zivildienst aufgestellt würden, ganz abgesehen davon, dass sich bei einer weitmaschigen Verfassungsformel alle jene, die aus staatspolitischer Verantwortung Militärdienst leisten und damit grosse Opfer und Verzicht auf sich nehmen, als die Dummen vorkommen müssten. Ich befürworte deshalb die Einschränkung der Zulassungsgründe auf die einigermaßen abgrenzbaren religiösen und ethischen Motive, wobei zuzugeben ist, dass bei der Beurteilung des echten Gewissenskonfliktes ethische und politische Gründe nicht vollständig voneinander getrennt werden können, als ob ethische und politische Verantwortung überhaupt nichts miteinander zu tun hätten. Man kann und darf politische Gründe nicht rundweg vom Gewissen trennen, wobei aber eine klare Grenze gegenüber jenen zu ziehen ist, die unter Berufung auf Gewissensgründe den Staat und seine Ordnung untergraben wollen.

Das eigentliche Problem besteht darin, die religiösen und ethischen Gründe, die zu einem echten Gewissenskonflikt führen können, zu diagnostizieren. Für die Ergründung der Motive können Persönlichkeitsstruktur und Lebenshaltung wichtige Aufschlüsse geben. Die Botschaft spricht davon, dass klare Begriffsrichtlinien erarbeitet werden sollen und dass die Militärgerichte bereits eine feste Praxis über die Begriffe «religiös» und «ethisch» entwickelt hätten.

Noch wichtiger als Richtlinien und Praxis erscheint mir, dass die vom Bundesrat zu wählenden Beurteilungsinstanzen aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sind, die ihre Aufgabe unabhängig, verantwortungsbewusst und mit guter Menschenkenntnis erfüllen, und dass im ganzen Land nach gleichen Ellen gemessen wird. Wir haben in unserem Rechtsstaat die Motive der echten Dienstverweigerer voll zu respektieren. Andererseits können und dürfen wir aber nie zulassen, dass Staat und Armee geschwächt werden. Der Vorschlag des Bundesrates dürfte das Maximum dessen sein, was von der Volksmehrheit in dieser Sache akzeptiert werden kann.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Jaeger: Herr Gerwig hat heute morgen Herrn Schürch zitiert und gesagt, er möchte damit wenigstens einen lebenden liberalen Freisinnigen zitieren. Ich glaube, er hat die freisinnige Fraktion doch etwas unterschätzt. Die Voten von Herrn Auer und von Frau Füg haben das sicher bewiesen. Ich möchte mich jedenfalls zusammen mit diesen beiden Kollegen zu jenen reihen, die den Antrag Dürrenmatt unterstützen. Ich bin Ihnen, Herr Dürrenmatt, dankbar, dass sie Ihren Antrag eingereicht haben, denn die Kommissionsanträge können allesamt viele von uns nicht befriedigen, am wenigsten befriedigen aber – aus meiner Sicht – die Anträge des Bundesrates, der Kommission oder gar etwa der Minderheit III. Mit diesen beiden Anträgen wird die von unserem Parlament überwiesene Münchensteiner Initiative nach meiner Auffassung schlicht und einfach umgedeutet. Die Absicht der Initianten wie auch ihre Ziele, denen wir uns durch die Ueberweisung der Initiative seinerzeit angeschlossen haben, werden sozusagen im Nachhinein, umfunktioniert. Wären wir doch lieber damals ehrlich gewesen – einige von uns sind es mit ihrem Nein gewesen, aber allem Anschein nach, wie die Debatte heute zeigt, nicht alle.

Der Wortlaut der Initiative wird nämlich mit den Vorschlägen der Kommission nicht einfach neu, d. h. restriktiv, interpretiert, sondern er wird mit neuem, von den Initianten nie gewolltem, ja sogar ausdrücklich missbilligtem Inhalt, gefüllt. Glauben oder Gewissen hat es in der Initiative geheißen, und zwar Gewissen verstanden als etwas Ganzheitliches. Die Initiative und ihre Urheber teilen das Gewissen nicht. Sie meinen ein Gewissen, nicht beschränkt

auf die individual-ethische Fragestellung: Was ist gut – was ist böse? Die Initiative und ihre Urheber meinen mit dem Gewissen auch nicht nur eine rein persönliche, nur irrationale Angelegenheit. Sie differenzieren nicht und verstehen damit das Gewissen als etwas Ganzes, das nicht einfach beliebig aufgeteilt und dann wieder zusammengefügt werden kann. Denn Gewissen ist für sie offensichtlich auch gemeinschaftsbezogen. Gewissensentscheide können nach diesem Verständnis auch rational, aufgrund von Kriterien wie richtig oder falsch getroffen werden.

In diesem entscheidenden Punkt sind Bundesrat und Kommissionsmehrheit indes einen anderen Weg gegangen. Denn im Antrag des Bundesrates wird das Gewissen reduziert auf eine rein persönliche, auf eine irrationale, d. h. auf eine individual-ethische Angelegenheit. Es lohnt sich vielleicht hier, den Kommentar des Vizepräsidenten des Initiativkomitees der Münchener Initiative zum bundesrätlichen Vorschlag zu zitieren. So hat er sich wie folgt ausgedrückt: «Das Kennzeichen des ethischen Handelns besteht darin, dass es nach innen gerichtet ist. Handeln, das nach aussen gerichtet ist, soll nach der vorliegenden Botschaft nicht ethisch sein. Wer also sein eigenes Seelenheil, seine eigene Unschuld vor Augen hält, der handelt ethisch. Wer jedoch das Wohl der anderen will, soll nicht privilegiert werden. Dieser Auslegung möchten wir nicht Hand bieten.»

Weiter wurde von den Initianten gesagt, dass bei der Beurteilung des Gewissenskonfliktes ethische und politische Gründe nicht vollständig voneinander getrennt werden können, in dem Sinne, als ob politische und ethische Verantwortung nichts miteinander zu tun hätten. Diese Auffassung wird bekanntlich auch von kirchlichen Institutionen unterstützt, so z. B. von der theologischen Kommission des Evangelischen Kirchenbundes und auch – wie ich nachgelesen habe – von der Synode 72 des Bistums St. Gallen. Was mir in dieser Debatte aufgefallen ist, ist der Versuch, aus der sozial-ethischen Interpretation des Gewissens den politischen Dienstverweigerer zu konstruieren. Ich bin Frau Füeg sehr dankbar, dass sie diesem Versuch entgegengetreten ist und dass sie klar aufgezeigt hat, dass es eine politische Verantwortung auch als Dienstverweigerungsgrund geben kann, dass aber das noch lange nichts damit zu tun hat, dass ein solcher Dienstverweigerer auch ein Staatsverweigerer sein muss. Die Gleichung: politischer Verweigerer = Staatsverweigerer oder Systemverweigerer, ist nicht zulässig.

Auch wer sachlich mit den Initianten nicht einiggeht, muss doch immerhin zugeben, dass der bundesrätliche Vorschlag mit der Initiative, die von unserem Parlament immerhin verbindlich erklärt worden ist, nicht im Einklang steht. Ich frage mich: Wollen wir es verantworten, staatspolitisch zumindest problematisch zu handeln, oder – wie das schon andere gesagt haben – können wir es verantworten, die Initianten zu verschaukeln? Können wir diese Verantwortung auf uns nehmen, nur weil wir Angst vor unserem eigenen, früheren Mut bekommen haben, nur, weil wir im Sog der Neinwelle Angst vor jeder echten Reform bekommen haben?

Wieder einmal haben wir in unserem Parlament zu entscheiden zwischen halber oder echter Reform, zwischen weniger oder etwas mehr Toleranz, zwischen weniger oder etwas mehr Freiheit.

Die Anträge, die vorliegen, setzen Marksteine. Ich für mich entscheide mich trotz der gegenwärtigen politischen Rezession für eine echte Reform. Denn es ist klar, dass die Wehrpflicht als Grundsatz in diesen Vorschlägen enthalten sein muss; das war auch in der Initiative so. Es wird aber von den Gegnern, beispielsweise des Antrages von Herrn Dürrenmatt, gesagt, dass dieser Grundsatz gefährdet sei, wenn die Gewissensgründe nicht beschränkt würden auf ethische und religiöse Motive. Denn das führe zur freien Wahl für politische Staatsverweigerer und für Drückeberger.

Nun bin ich aber demgegenüber überzeugt, dass der Vorschlag beispielsweise von Herrn Condrau oder von Herrn

Dürrenmatt, der von der Einheit des Gewissens ausgeht, nicht zur freien Wahl führen kann, weil er eben von einem sozial-ethischen Gewissensbegriff ausgeht und weil ganz klar gesagt wird: Als Grund für die Dienstverweigerung kann nur gelten, wer die Gewaltanwendung verweigert. In dieser Definition ist der Fall des politischen Staatsverweigerers nicht enthalten.

Auch die freie Wahl für Drückeberger gibt es nach den Anträgen der Herren Condrau und Dürrenmatt nicht. Das muss immer wieder gesagt sein: Dienst wird ja nicht ersatzlos verweigert, sondern im Gegenteil, es soll und wird ein deutlich verlängerter ziviler Ersatzdienst in Kauf genommen. Das muss und kann als Tatbeweis sicher genügen. Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sind Andersdenkende, und ich frage mich: Dürfen wir sie einfach als Drückeberger bezeichnen? Ich persönlich kann und will die Auffassung von Dienstverweigerung nicht teilen. Aber ich meine, dass viele von ihnen mit ihrem Verhalten oft gesellschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müssen und alles andere als Drückeberger sind.

Zum Letzten frage ich mich, ob eine Teilung des Gewissens und seine Einengung auf religiöse und individual-ethische Motive es nicht nötig macht, dass eben nachher Gewissen und Persönlichkeit eines allfälligen Dienstverweigerers durch eine staatliche Instanz nicht nur ausgeleuchtet, sondern auch qualifiziert und damit klassifiziert werden muss. Hier stellt sich gleich auch die Frage der Praktikabilität einer solchen Verfassungsnorm, die Frage, die auch schon aufgeworfen worden ist, ob es dann nicht eine ungleiche Beurteilung ähnlicher Fälle geben könnte, ob es Interpretationsschwierigkeiten geben könnte oder ob nicht gar der Willkür Tür und Tor geöffnet würden.

All dies hat mich dazu geführt, dem Antrag Dürrenmatt zuzustimmen: Er ist klar und damit praktikabel, er steht im Einklang mit der Initiative und ist daher staatspolitisch unproblematisch, er stellt eine liberale Lösung dar, er kommt einem Sieg der Toleranz gleich, ohne unsere Verteidigungsbereitschaft anzuritzen.

Zum Schluss noch ein Wort zu Herrn Sigrist. Herr Sigrist hat gesagt, er wolle sich für eine starke Armee einsetzen, und das zunächst einmal durch sein Einstehen für den Rückweisungsantrag Graf. Nach meiner Auffassung erweisen sich der Staat und seine Institutionen – und damit auch die Armee und unser ganzes Gesellschaftssystem – als um so stärker, je liberaler und toleranter sie Minderheitenprobleme wie die Dienstverweigererfrage zu lösen vermögen.

Muff: Ich möchte mich zu zwei Punkten äussern, erstens zur Problematik der Beurteilung des Gewissens und zweitens zur politischen Landschaft, in der diese Vorlage heute vorgebracht werden muss.

Zur Problematik der Beurteilung des Gewissens: Wir könnten das Problem der Dienstverweigerer rein von der quantitativen Seite angehen, und dann müssten wir sagen, dass die Zahl der 500 nicht von übermässig grosser Bedeutung wäre, dass sie eine Zahl darstellen würde, bei der man zur Tagesordnung übergehen könnte. Immerhin schiene mir, dass diese rein quantitative Beurteilung eine falsche wäre eine falsche für einen Staat, der sich doch dem Schutz der Minderheiten, der sich der Toleranz verschrieben hat. Und so sind wir verpflichtet, nach irgendwelchen Lösungen zu suchen. Was uns aber die Aufgabe recht schwer macht, ist die Tatsache – um diese Feststellung komme ich nicht herum –, dass man auf dem Hinterweg über die Einführung eines Zivildienstes versuchen will, die Wehrbereitschaft und Abwehrbereitschaft unserer Nation zu schwächen.

Im weiteren frage ich mich, ob es wirklich dauernd gültige Kriterien gibt zur Beurteilung des Gewissens. Und wenn wir nur kurz Rückschau halten auf das, was als objektiver Grund zur Dienstverweigerung vor wenigen Jahren gegolten hätte und was heute noch gilt, müssen uns solche Zweifel aufkommen. Ich frage mich, ob es denkbar ist,

dass allein die veränderte wirtschaftliche Lage, Rezessionserscheinungen oder aussenpolitische, anderslaufende Entwicklungen, die, wie die Zahlen zeigen, zu einer stark rückläufigen Zahl der Dienstverweigerer führen, dass allein solche Gründe von aussen eine Aenderung des Gewissens in sehr kurzer Zeit zu bewirken vermögen. Herr Häfliger, ein Vertreter der Münchensteiner Initiative, hat uns gesagt, es sei durchaus denkbar, dass, wenn unser Land in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt würde, ein Teil, wenn nicht sogar ein Grossteil der Dienstverweigerer wünschen würde, bewaffnet zu werden, um zur Waffe greifen zu können. Hier glaube ich eben, dass solche Aeusserungen nicht dazu angetan sind, die Glaubwürdigkeit und die Echtheit dieses Problems zu untermauern.

Nun zur politischen Lagebeurteilung in der heutigen Landschaft: Es wird ausserordentlich schwer sein, eine Lösung zu finden, die den einen nicht zu weit geht und den anderen nicht zu wenig ist. Und was wird das Resultat sein? Das Resultat wird sein, wie schon bei den letzten Volksabstimmungen, dass wir die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Ich kann mir vorstellen, dass bei Annahme einer weit gehenden Lösung uns eine gute Presse sicher ist, dass wir dann aber bei der Volksabstimmung wieder Schiffbruch erleiden. Das ist ein Problem, das mich ausserordentlich beschäftigt: Ob wir weiterhin mit Vorlagen vor unser Volk treten können, von denen wir mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass sie verworfen werden. Es ist das eine Entwicklung, die der Glaubwürdigkeit unseres Parlaments nicht förderlich ist, und die es gilt im Auge zu behalten. Wenn man die Unterstützung all jener will, die zur «Lösung» des Problems beitragen wollen, auch die Unterstützung aller bürgerlichen Kräfte, dann kann man nur dem Minderheitsantrag III, allenfalls noch dem bundesrätlichen Vorschlag zustimmen.

Allgöwer: Ich bitte Sie, nicht auf die armen Redner zu schießen, die bis ein Uhr noch reden müssen, wie der Präsident beschlossen hat, sondern einigermassen Geduld zu haben. Aber schuld ist das ausgegangene Licht bei der Rede von Herrn Gerwig! (Heiterkeit)

Ueber Samstag/Sonntag habe ich mir einige Bücher hervorgenommen, um mir über das Gewissen, mein eigenes und dasjenige der Dienstverweigerer, Klarheit zu verschaffen. Ich habe zunächst Adolf Hitler gefunden, der am 1. September 1939 gesagt hat: «Seit heute morgen wird zurückgeschossen, ich verantworte das vor meinem Gewissen und vor der deutschen Geschichte.»

Dann bin ich glücklicherweise auf Plato gestossen; er nennt als höchste Idee die «Idee des Guten». Im Augenblick aber, da er diese Idee des Guten auf den Staat anwendet in seiner Staatsphilosophie, muss er das Gute definieren als «Weisheit, Mannhaftigkeit, Besonnenheit, Selbstbeherrschung, Sittenlehre» usw. Plato hat erkannt, dass man zwar eine Idee als Ziel setzen kann, aber wenn sie in der politischen Wirklichkeit Eingang finden soll, muss sie irgendwie definiert werden. Das gilt auch bei den religiösen Dienstverweigerern.

Bei Kant habe ich gefunden, dass er sein Gewissen auf die Vernunft bezieht; und er war noch des naiven Glaubens des 18. Jahrhunderts, dass die Vernunft das Gewissen bestimme. Ob wir das heute noch glauben, bezweifle ich. Hegel hingegen hatte als erster die Subjektivität des Gewissens betont; das dürfte für gewisse Leute wichtig sein: Das Gewissen ist durch seinen Inhalt zu bestimmen. Das gilt auch für den Begriff «Glauben und Gewissen». Herr Gerwig wird in unserer Verfassung des letzten Jahrhunderts nie den Begriff «Gewissen» allein finden, sondern immer «Glauben und Gewissen», in der Annahme, dass eben dieser Glaube das Gewissen bestimmt. Das ist das Entscheidende: Wir müssen das Gewissen bestimmen, wenn wir damit politisch oder juristisch operieren wollen.

Da wir ein sehr pragmatisches Volk sind und nicht wie Plato an das Gute an sich (über sich und unter sich) glauben, sondern an die Wirklichkeit, muss das Gewissen auch

pragmatisch bestimmt werden. Wir müssen klare Grundlagen haben über das, was wir als Gewissen brauchen können und brauchen müssen. Ich habe mich seit Jahren immer dafür eingesetzt, dass in unserem Land die Dienstverweigerungsfrage gelöst werde, ein Problem, das schon nach dem Ersten, aber besonders nach dem Zweiten Weltkrieg aufgetaucht ist. Aber dieses Problem ist in unserem Lande anders zu lösen als in allen anderen Staaten.

Wir sind ein wehrhafter Kleinstaat, der nur solange existieren kann, als er selbst sich verteidigen will. Sollte diese Selbstverteidigung wegfallen, fällt auch unser Kleinstaat. Darum müssen wir nun den Gewissensbegriff konfrontieren mit der Selbstbestimmung und Wehrhaftigkeit dieses Kleinstaates. Er musste sich bewiesen in seiner Jahrhunderte alten Geschichte, besonders aber der Zeit des Dritten Reiches. Deshalb brauchen wir auch die allgemeine Wehrpflicht. Sie schliesst bei uns aus, dass wir ausserhalb unseres Landes verwendet werden können, wie fast alle anderen Armeen, beispielsweise die Amerikaner in Europa oder die Kubaner in Angola. Unsere Wehrpflicht ist eine reine Verteidigungspflicht. Wir müssen diese reine Verteidigungspflicht in Beziehung bringen zu unserem Gewissen.

Auch die «Münchensteiner» haben festgelegt, dass die allgemeine Wehrpflicht bleiben muss. Darum sind die «Friedensvertreter» um Herrn Braunschweig gegen diese Initiative. Wenn wir aber die Wehrpflicht belassen, dann müssen wir nun auch versuchen, dass wir unser Gewissen auf diese Wehrpflicht beziehen. Dann müssen wir das Gewissen, das die Dienstverweigerung als Befreiungsgrund verlangt, an unserer Wehrpflicht prüfen. Dabei ist unser Volk auch in dieser Gewissensbestimmung die letzte Instanz. Wir dürfen nicht der allgemeinen Relativierung verfallen, wie das einzelne versucht haben, sondern wir müssen ganz klar bestimmen, was wir als Schweizer, als Vertreter einer Verteidigungsarmee unter dem Gewissen verstehen wollen.

Es liegen verschiedene Anträge vor. Ich werde aus den vorgenannten Gründen dem Bundesrat zustimmen. Ich habe an den tiefschürfenden Diskussionen in der Expertenkommission, die Herr Dürrenmatt präsiidierte, teilgenommen. Aber ich verstehe seinen heutigen Antrag nicht. In der Expertenkommission haben wir festgelegt, dass wir die Frage im schweizerischen Sinne lösen wollen. Wir wollen den Leuten, die mit ihrem Gewissen diese schweizerische Wehrhaftigkeit nicht vereinbaren können, eine Lösung präsentieren und versuchen, diese entsprechend abzufassen. Der Vorschlag des Bundesrates ist ein Kompromiss in dieser Richtung. Er gibt uns die Möglichkeit, auf das Gewissen Rücksicht zu nehmen, aber nur insofern, als der Staat, in dem wir leben und dessen Freiheit wir aufrechterhalten wollen, nicht gefährdet wird.

Ich möchte Sie bitten, alle anderen Anträge abzulehnen, da sie samt und sonders das Gewissen dermassen relativieren, dass es nicht fassbar ist, weder politisch noch juristisch. Andererseits halte ich es für falsch, wenn wir, wie es unser Kollege Graf vorschlägt, die Initiative dem Volk zum Frasse hinwerfen in der Annahme und in der Hoffnung, es werde nein sagen. Damit ist die Sache nicht gelöst. Wir schleppen dann ein ungelöstes Problem einfach weiter. Es ist auch nicht angängig, mit Drohungen zu operieren, sondern wir müssen dieses Problem sehr ernsthaft diskutieren.

Ich hätte nur noch einige Fragen an den Chef des EMD: Ich habe früher Vorstösse unternommen zur Abschaffung der Militärjustiz, und zwar in erster Linie darum, weil ich glaube, dass die Dienstverweigerungsfrage nicht vor ein Militärgericht gehört. Dienstverweigerung ist ein Verstoß gegen die Bundesverfassung, die das Bundesgericht beurteilen sollte und nicht das Militär gewissermassen in eigener Sache. Seit Jahren arbeitet eine Expertenkommission und behandelt sämtliche Fragen des Militärstrafrechts. In dieser Kommission ist aber ausgerechnet das Dienstverweigerungsproblem nicht behandelt worden. Ich möchte

wissen: Was geschieht im Falle einer negativen Volksabstimmung? Gilt dann weiterhin, dass die Dienstverweigerer – was meiner Ansicht nach falsch ist – vor die Militärjustiz kommen? Oder wird nicht wenigstens diese Frage so gelöst, dass die Dienstverweigerer vor ein Zivilgericht gestellt werden? Andererseits: wie sieht die Lösung aus, wenn wir und das Volk Ja sagen? Wird dann automatisch die heutige Praxis aufgehoben; werden die Dienstverweigerer nicht mehr vor Militärjustiz gestellt?

Ich möchte Sie also bitten, der bundesrätlichen Lösung zuzustimmen. Ich glaube, es ist auch die einzige Lösung, die vor dem Volk eingemassene Aussicht hat, angenommen zu werden.

M. Aubert: M. Auer avait raison, tout à l'heure: de ce débat, il ne sortira pas grand-chose. J'ai le sentiment que nous sommes de plus en plus dépassés. Je crois même que l'efficacité de nos discussions devient inversement proportionnelle à leur niveau: hier, l'interruption de grossesse, aujourd'hui, le service civil.

J'aimerais pourtant dire quelques mots en faveur de la minorité I, éventuellement aussi de la minorité II, voire du texte que M. Dürrenmatt tient en réserve pour lundi. En d'autres termes, j'aimerais que, si nous changeons la constitution et si nous ajoutons à l'article 18 un alinéa 5, nous ne fassions pas de différence selon la qualité de la conscience. Pour cela, j'allègue trois raisons.

Tout d'abord, je crois qu'il n'y a pas une grande différence entre l'éthique ou la morale, d'une part, et la politique, d'autre part. J'ai le sentiment que la politique n'est pas autre chose que de la morale appliquée. On cherche, dans l'une comme dans l'autre, ce qui est juste. Quant à la différence que l'on ferait entre des raisons religieuses et d'autres qui ne le seraient pas, comme nous savons qu'il s'agit principalement de la religion chrétienne, je trouve que c'est très désagréable. Il y a là un privilège un peu odieux pour elle et je suppose que les chrétiens n'en demandent pas autant.

La deuxième raison est, en quelque sorte, négative. On a dit: si vous libérez les politiques de l'obligation militaire, pourquoi ne les libérez-vous pas aussi de l'obligation fiscale? Je ne crois pas que cet argument soit bon. Il y a une grande différence entre le service militaire et la dette d'impôt. La dette d'impôt est impersonnelle, le service militaire est personnel. Contre celui qui, pour des raisons politiques, ne veut pas payer d'impôt, il y a un traitement très simple, c'est l'exécution forcée. Tandis que, celui qui se refuse à tout service militaire, vous aurez beau le forcer, ce service réclame un tel engagement personnel que la prestation sera mauvaise.

J'en viens maintenant à ma troisième raison. Si je souhaite qu'on ne fasse pas de distinction entre le religieux et le moral, d'une part, et le politique, d'autre part, ce n'est pas tellement par libéralisme. Je ne m'exprime pas du tout ici en tant que libéral. C'est par utilitarisme que je parle. Après tout, mon libéralisme serait suffisamment satisfait, si on offrait aux objecteurs une bonne place dans les services sanitaires. Parce que j'aime la défense nationale; j'ai même voté hier pour la pharmacie. Je dirai donc à M. Soldini et à ses amis qu'il y a des gens qui aiment la défense nationale et qui arrivent à des conclusions diamétralement opposées aux leurs. C'est par utilitarisme que je vous prie de ne pas charger l'armée suisse de personnes qui la mettent en cause, ainsi que notre Etat. Dans la troupe, on a un sentiment assez net de ces choses-là. Voyez-vous, j'ai un petit privilège sur une bonne partie d'entre vous: je suis un soldat qui n'a pas beaucoup progressé. Huit cours de répétition comme simple soldat, trois comme appointé, et encore, presque un appointé de complaisance, parce que je n'avais aucun talent, mais que j'allais quelquefois discuter, le soir, au restaurant, avec mon capitaine. Un soldat de la base, un soldat de la boue, si vous voulez. Or, à la base, on sait très bien faire la différence entre les ronchonners et les haineux. Ceux-là

peuvent donner d'excellents soldats. Mais, de ceux-ci, nous n'avons que faire dans notre armée.

Vous ne sortirez pas de ce dilemme, Monsieur le président, si vous ne prévoyez pas une exception pour eux. Ou bien on trouve normal que ces hommes fassent de la prison – ce qui est tout de même un triste aveu de la part de notre société. Ou bien on trouve normal qu'ils soient incorporés dans l'armée. Je pose alors une question – je sais bien qu'on pose une masse de questions dans ce genre de débat et le représentant du gouvernement répond à celles auxquelles il veut bien répondre – mais je vous la pose: j'aimerais que vous m'expliquiez l'intérêt que notre défense nationale peut avoir d'accueillir dans ses rangs des personnes qui la détestent, qui la méprisent et qui ne pensent qu'à la saper?

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1099-1121
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 083

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.